

Referentenentwurf

Bundesministerium der Finanzen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze

(Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen die Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) – im Weiteren Systemrichtlinie – sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (Abl. L 256 vom 5. August 2020, S 1-9) – im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie – im Biersteuerrecht umgesetzt.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerungen der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren – Excise Movement and Control System (EMCS). Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vor.

Im Übrigen umfasst die Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht folgende geringfügige Anpassungen im Biersteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften
- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat

- Einführung der Regelung, dass alle Zutaten von Bier, einschließlich die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, bei der Messung der Grad Plato berücksichtigt werden

Darüber hinaus werden im Biersteuergesetz und in der Biersteuerverordnung verschiedene Änderungen vorgenommen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht. Diese dienen im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und bewirken Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung.

Zusätzlich werden zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts vereinzelt auch verfahrensrechtliche Regelungen bezüglich der Besteuerung der sonstigen Genussmittel geändert. Zudem werden zur Korrektur einzelner redaktioneller Fehler das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen und das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts geändert.

Daneben wird § 13b des Umsatzsteuergesetzes dahingehend geändert, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder Reverse-Charge-Verfahren) auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG - BGBl. I S. 2728) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, an einen Unternehmer erweitert wird.

Im Übrigen wird § 22 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister um die Möglichkeit erweitert, dass die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden Daten des Ausländerzentralregisters im automatisierten Verfahren abrufen können. Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Aufgaben zu Zwecken des Informationsaustauschs insoweit den weiteren Strafverfolgungsbehörden gleichzustellen. Hierzu sind entsprechende klarstellende Regelungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister erforderlich. Außerdem ist es wichtig, dass für ein schnelles Handeln der digitale automatisierte Abruf von Daten zur Verfügung steht.

B. Lösung

Das Biersteuergesetz, das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts, das Umsatzsteuergesetz, die Biersteuerverordnung, die Tabaksteuerverordnung, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung, die Kaffeesteuerverordnung, die Alkoholsteuerverordnung, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen sowie die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer werden geändert.

Die Umstellung der Beförderung von Bier im steuerrechtlich freien Verkehr von einem papiergebundenen zu einem elektronischen Verfahren auf Grund der Vorgaben der Systemrichtlinie führt zu Bürokratieabbau und berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte. Auch weitere Maßnahmen des Vorhabens bewirken den Abbau bürokratischer Regularien und bringen Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung.

In Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie wird in das Biersteuergesetz aufgenommen, dass ab dem 1. Januar 2031 alle Zutaten von Bier, einschließlich die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, bei der Messung der Grad Plato berücksichtigt werden.

Bei der Beantragung von biersteuerrechtlichen Erlaubnissen werden regelmäßige Vorlagepflichten gestrichen.

Erleichterungen werden im Biersteuerrecht auch durch die Streichung der Entlastungsabschnitte geschaffen. Bislang ist im Grundsatz vorgesehen, dass Unternehmen Entlastungsanmeldungen zur Beantragung von Steuerentlastungen nach der Beförderung von Bier in einen anderen Mitgliedstaat nur kalendervierteljährlich abgeben dürfen. Künftig dürfen Entlastungsanmeldungen ohne bürokratische Hemmnisse auch monatlich eingereicht werden.

Heilungstatbestände, die eine Steuerentstehung verhindern, sofern diese lediglich auf Grund von formalen Verstößen entstanden wäre, werden aus dem Energiesteuergesetz auch in das Biersteuergesetz übertragen. Diese Heilungstatbestände werden darüber hinaus in allen Verbrauchsteuerverordnungen des Genussmittelbereichs verfahrensrechtlich konkretisiert.

Ferner wird klarstellend aufgenommen, dass Bierwürze, welche zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, von der Biersteuer befreit wird.

Für Unternehmen, die Bier, Kaffee, Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse ohne Steuerlagererlaubnis herstellen, wird die Möglichkeit zur monatsweisen Abgabe von Steueranmeldungen geschaffen. Die beabsichtigte Herstellung von Bier außerhalb des Steuerlagers wird im Zuge dessen zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts unter einen Anmeldevorbehalt gestellt.

Weiterhin fördert das Gesetz Wissenschaft und Forschung durch Implementierung eines Steuerbefreiungstatbestandes in das Biersteuergesetz, sofern Bier zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird.

Zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts und zur Entlastung der Wirtschaft im Biersteuerrecht entfällt die zwingende Rechtsfolge, dass verbrauchsteuerrechtliche Erlaubnisse erlöschen, sofern die Verlegung des Betriebssitzes nicht fristgemäß angezeigt wird.

Zur Unterstützung von kleinen Brauereien wird im Biersteuergesetz geregelt, dass der Einsatz von Färbepier der Inanspruchnahme der ermäßigten Biersteuersätze nicht entgegensteht.

Durch eine redaktionelle Änderung der Biersteuerverordnung wird klargestellt, dass bei der Bemessung der steuerbaren Biersteuermenge auf die Nennfüllmenge abgestellt wird. Dieser Bezugspunkt der Steuerbemessung entspricht bereits jetzt der biersteuerrechtlichen Praxis.

Es wird durch eine Ergänzung des Biersteuergesetzes erreicht, dass ermäßigte Biersteuersätze lediglich von Brauereien beansprucht werden können, die auch im Besitz eines Biersteuerlagers sind.

Die Regelung zur zeitweisen Reduzierung der Biersteuerstaffelsätze läuft zum 1. Januar 2023 aus und wird dementsprechend gestrichen.

Im Kaffeesteuergesetz wird zur Vereinheitlichung der Verbrauchsteuergesetze zusätzlich ein Steuerentstehungstatbestand geschaffen, der als Auffangtatbestand fungiert und an den Besitz von unverteuertem Kaffee im steuerrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet anknüpft.

Durch die Änderung im Tabaksteuergesetz erfolgt in Bezug auf Substitute für Tabakwaren eine Klarstellung des Verweises auf geltende Vorschriften des Kaffeesteuerrechts. Durch die Änderungen der Tabaksteuerverordnung erfolgt für Beförderungen von erhitztem Tabak aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu privaten Zwecken die Festsetzung einer Richtmenge. Darüber hinaus ermöglichen die Änderungen das Weiterbestehen derzeitiger Angebotsformen von Substituten für Tabakwaren.

Die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer wird redaktionell geändert, um die Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes auch im Biersteuerrecht wirksam werden zu lassen.

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers im Umsatzsteuergesetz dient der Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung und damit der Sicherung des Steueraufkommens.

Die Schaffung der Möglichkeit des automatisierten Abrufs von Daten des Ausländerzentralregisters stärkt die Einsatzeffizienz der Steuerfahndungen bei der Verfolgung von Steuerstraftaten.

C. Alternativen

Die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union ist grundsätzlich zwingend. Sofern auf Grund der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinien Handlungsoptionen bestehen, wurden diese geprüft und im Einzelfall entschieden, ob und wie diese umzusetzen sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz die nachstehend aufgeführten Haushaltsausgaben:

Jahr	Einmalige Personal- und Sachausgaben in Euro	Laufende Personal- und Sachausgaben in Euro
	In 1.000 Euro	In 1.000 Euro
2022	26	-
2023	406	324
2024	-	702
2025	-	754

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 158.000 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 121.500 Euro, von dem ein Betrag in Höhe von rund 90.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten darstellen. Demgegenüber entsteht ein jährlicher Minderaufwand für die Wirtschaft durch den Verzicht auf regelmäßige Vorlagepflichten, durch die Streichung der Entlastungsabschnitte, durch die Schaffung der Möglichkeit zur monatsweisen Abgabe der Steueranmeldung für Hersteller ohne Erlaubnis in nicht quantifizierbarer Höhe.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 549.500 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 360.000 Euro.

Durch die Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister entsteht zum einen für das Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.495 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 983,93 Euro. Zum anderen entsteht für die Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2769,40 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1845,25 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium der Finanzen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze

(Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Tabaksteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Biersteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Kaffeesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Alkoholsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Tabaksteuerverordnung
- Artikel 7 Änderung der Biersteuerverordnung
- Artikel 8 Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung
- Artikel 9 Änderung der Kaffeesteuerverordnung
- Artikel 10 Änderung der Alkoholsteuerverordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer
- Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
- Artikel 14 Weitere Änderungen des Biersteuergesetzes
- Artikel 15 Weitere Änderungen der Biersteuerverordnung
- Artikel 16 Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
- Artikel 17 Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts
- Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 35 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I 3411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 und 5 wird jeweils nach den Wörtern „sachverständiger Stelle geregelt werden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

2. Der Nummer 7 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 15 und 32 zu erlassen.“

Artikel 2

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Bier aus Drittländern oder Drittgebieten“.

- b) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

- d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.
- e) Nach der Angabe zu § 20 werden die folgenden Angaben eingefügt:
- „§ 20a Zertifizierte Empfänger
- § 20b Zertifizierte Versender
- § 20c Beförderungen“.
- f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.
- g) Nach der Angabe zu § 22 werden die folgenden Angaben eingefügt:
- „§ 22a Steuerentstehung, Steuerschuldner
- § 22b Steueranmeldung, Fälligkeit“.
- h) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25 Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Ab dem 1. Januar 2031 werden bei der Berechnung der Grad Plato alle Zutaten des Bieres, einschließlich derer, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, berücksichtigt.“
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Zugabe von Röstmalzbier nach dem Brauvorgang ist unschädlich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes“.
- bb) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Zugaben nach Satz 6 sind der Gesamtjahreserzeugung zuzurechnen“.

d) In Absatz 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Brauerei ist ein Steuerlager, in dem Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren hergestellt und gelagert werden darf.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1a bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Nach Absatz 5 werden die folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wird Bier einer unabhängigen Brauerei eines anderen Mitgliedstaates mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl in das Steuergebiet geliefert, gilt die entsprechende Steuerermäßigung für den jeweiligen Steuerschuldner. Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nach Absatz 1a ist die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des anderen Mitgliedstaates erforderlich, aus der die Gesamtjahreserzeugung der Brauerei hervorgeht und die ihre Unabhängigkeit im Sinn von Absatz 3 bestätigt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einem unabhängigen Hersteller mit Sitz im Steuergebiet eine Bescheinigung entsprechend Absatz 6 Satz 2 zur Vorlage in anderen Mitgliedstaaten aus.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung;

2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Bier unter Aussetzung der Biersteuer anzuwenden ist;

3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Bier erfasst, das

a) sich in keinem der folgenden Verfahren befindet:

aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,

bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,

cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,

dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,

ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und

- b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;“.
- b) In Nummer 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:
- „6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;
8. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;“.
- d) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:
- „9. Einfuhr: die Überlassung von Bier zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Bier aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Bier, das nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern es zollpflichtig gewesen wäre; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Bier aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
- e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:
- „11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem das Bier nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem das Bier in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;“.
- f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:
- „12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.
- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- h) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“
5. § 5 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt und folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.

- bb) In dem Wortlaut nach der Nummerierung werden die Wörter „(Artikel 13 der Systemrichtlinie)“ durch die Wörter „(Artikel 12 der Systemrichtlinie)“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 21“ durch die Wörter „Artikel 20“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 12“ durch die Wörter „Artikel 11“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Bier unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen wird, kann Bier nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:

1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den das Bier versandt wird;
3. im Falle von Beförderungen von Bier in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass das eingeführte Bier aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden soll.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und werden die Wörter „Artikel 21“ durch die Wörter „Artikel 20“ ersetzt.

8. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „Artikel 12“ durch die Wörter „Artikel 11“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bier darf unter Steueraussetzung, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem das Bier

1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;

2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.

Satz 1 gilt auch, wenn das Bier über Drittländer oder Drittgebiete befördert wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn das Bier das Steuerlager verlässt oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn das Bier das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, wenn das Bier in das externe Versandverfahren überführt wird.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Für die Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „Für die Verfahrensvorschriften, die Sicherheitsleistung und die Zulassung von Verfahrensvereinfachungen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Bier in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung des Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Bier“ und nach den Wörtern „eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieses Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr zu Folge hatte,“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieses Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr zu Folge hatte,“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Bier in einem Verfahren der Steueraussetzung in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört oder

2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Bier gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn es nicht mehr als Bier genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Bieres sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn das Bier auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass das Bier

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn das Bier das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder an Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder das Bier zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative“ ersetzt.

14. Die Angabe zum Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Bier aus Drittländern oder Drittgebieten“.

15. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. das Bier unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Steuerschuldner ist

1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist.

§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, sowie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach Artikel 119 und 120 des Unionszollkodex und das Steuerverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Bier aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

„(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

17. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

§ 20 Lieferung zu gewerblichen Zwecken

(1) Im Sinne dieses Abschnitts wird Bier zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn es aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und

1. an eine Person geliefert wird, die keine Privatperson ist oder
2. an eine Privatperson geliefert wird, sofern die Beförderung nicht unter § 19 oder § 21 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken darf Bier nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenes Bier in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen.“

19. Nach § 20 werden folgende §§ 20a, 20b, 20c eingefügt:

„§ 20a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Bier, das aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurde, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

empfangen dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. den Empfang von Bier aus dem Steuergebiet, das über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurde, oder
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Bier als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Versender und
3. einen bestimmten Zeitraum.

(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 20b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat

1. nicht nur gelegentlich oder
 2. im Einzelfall
- liefern dürfen.

Satz 1 gilt auch für

1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Bier nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufvorbehalt Personen erteilt,

1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf

1. eine bestimmte Menge,
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und
3. einen bestimmten Zeitraum.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

§ 20c

Beförderungen

(1) Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs gilt, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Bier darf in den Fällen des § 20 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Bier, das für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt ist, über einen anderen Mitgliedstaat befördert wird.

(4) Das Bier ist unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz am Bier erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder

2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald das Bier den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlässt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wer Bier“ die Wörter „in Ausübung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und nach den Wörtern „den Versand“ die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Bieres“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Bier nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen.“

21. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,

1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 20c oder nach § 21 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 20 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 20a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 20b Absatz 2 fehlt,
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 21 Absatz 2 fehlt, oder
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 20c nicht eingehalten wurde.

(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“

22. Nach § 22 werden die §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;
2. in den Fällen der Lieferung von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen des außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Bieres in das Steuergebiet;
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 21: zum Zeitpunkt der Lieferung des Bieres im Steuergebiet;
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 22 während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
5. in anderen als den in Nummer 1 bis 4 und in § 19 genannten Fällen, in denen Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird: durch den erstmaligen Besitz des Bieres im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten des Bieres des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. das Bier vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist;
3. das in Besitz gehaltene Bier für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert wird;
4. sich Bier an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger des Bieres;
5. des Absatzes 1 Nummer 5: derjenige, der das Bier in Besitz hält.

§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 22b

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am siebten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 5 für Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am siebten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „Befugte“ gestrichen und werden die Wörter „ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen“ gestrichen.

b) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers, oder

8. zur Gewinnung von Alkohol nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes durch einen Erlaubnisinhaber nach § 5 oder § 10 des Alkoholsteuergesetzes.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass

1. das Bier in der Annahme befördert wurde, dass für dieses ein Steueraussetzungsverfahren nach §§ 10 bis 12 wirksam eröffnet worden ist, und

2. dieses Bier

a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

b) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach §§ 10 bis 12 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zu Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt und die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel)“ durch die Wörter „nach § 20c oder § 21“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beförderer“ gestrichen und wird das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 21 der Versandhändler.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte
- 1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass in einem anderen Mitgliedstaat
 - a) das Bier von der Steuer befreit ist,
 - b) das Bier in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder
 - c) die fällige Steuer entrichtet worden ist, oder
 - 2. im Falle des Versandhandels das Verfahren nach § 21 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer für das Bier in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
 - 3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für das Bier in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2“, die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ und die Wörter „nach § 22 Absatz 3“ durch die Wörter „auf Grundlage des § 22a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Bier im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurde und verblieben ist.“
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ und die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bier kann über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger es im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass

1. das Bier sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befindet,
2. das Bier im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht, oder
3. es sich um eine Durchfuhr von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Bier handelt, das sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert.

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.

d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen

sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“

e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind, oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere folgendes zu regeln:

- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
- b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter oder deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

28. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vorschriften zur Steuerermäßigung nach § 2 Absatz 1a bis 7, insbesondere

- a) zum Besteuerungsverfahren zu erlassen und dabei vorzusehen, dass ein Wechsel in der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von Brauereien (§ 2 Absatz 3) erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres steuerlich wirksam wird,
- b) das Verfahren nach Absatz 7 näher zu regeln.“

b) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

- c) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - d) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 14 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
 - e) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „des Kalenderjahres“ ein Komma und die Wörter „die Steueranmeldung in den Fällen des § 14 Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.
 - f) In Nummer 13 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
 - g) Nach der bisherigen Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 18 eingefügt:
 - „14. Vorschriften zu § 20a Absatz 1 bis 5 und Absatz 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, zu den Sicherheitsleistungen sowie zu Erleichterungen, zu erlassen,
 - 15. Vorschriften zu § 20b Absatz 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen, zu erlassen,
 - 16. Vorschriften zu § 20c Absatz 1 bis 5 zu erlassen und dabei
 - a) das Verfahren von § 20c Absatz 1 abweichend bestimmen;
 - b) durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zuzulassen; dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden;
 - c) das Verfahren der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln,
 - 17. Vorschriften zu § 22a Absatz 1 bis 3 zu erlassen,
 - 18. Einzelheiten zur Steueranmeldung nach § 22b zu bestimmen.“
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „§ 11 Absatz 4“ das Wort „oder“ gestrichen, ein Komma eingefügt und werden die Wörter „§ 12 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 oder § 20c Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 oder“ gestrichen und werden die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1 und 5 oder Absatz 7 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 4 und Satz 8“ ersetzt.
30. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Für Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 und 5 wird jeweils nach den Wörtern „sachverständiger Stelle geregelt werden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

- b) Der Nummer 7 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 14 und 24 zu erlassen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volumenprozent“ die Wörter „in anderer Aufmachung als in Absatz 3“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 2 beträgt die Steuer für die dort genannten Zwischenerzeugnisse“ durch die Wörter „Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozent“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
2. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In allen anderen Fällen entsteht die Steuer mit dem Inbesitzhalten des Kaffees, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.“
3. § 21 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder die kaffeehaltige Ware“ gestrichen und wird das Wort „diese“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dieser Kaffee

 - a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind,
 - b) zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder
 - c) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.“
4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 und 6 wird jeweils nach den Wörtern „sachverständiger Stelle geregelt werden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.
 - b) Der Nummer 7 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 11 und 21 zu erlassen.“

Artikel 5

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl I 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die Unabhängigkeit der Kleinbrennerei im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 bestätigt.“ durch die Wörter „und die bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „entsprechend Absatz 3 Satz 2“ die Wörter „zur Vorlage in anderen Mitgliedstaaten“ eingefügt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 und 5 wird jeweils nach den Wörtern „sachverständiger Stelle geregelt werden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.
 - b) Der Nummer 7 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 18 und 29 zu erlassen.“

Artikel 6

Änderung der Tabaksteuerverordnung

Die Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 15 Absatz 5 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 15 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Substituten für Tabakwaren sind bei Packungsinhalten bis zu 5 Millilitern nur Packungen zulässig, deren Inhalte auf nicht mehr als eine Dezimalstelle lauten. Andere Packungen sind nur zulässig, wenn deren Inhalte nicht auf Bruchteile eines Milliliters lauten.“

- b) Der Absatz 5 Nummer 4 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Substitute für Tabakwaren mit einer Menge von insgesamt bis zu 5 Millilitern.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Steuerwert des Steuerzeichenbogens wird in Euro ausgedrückt und bei Steuerzeichen für Zigaretten und für erhitzten Tabak bis auf vier, für Zigaretten, Zigarillos, Rauchtabak und Substitute für Tabakwaren bis auf drei Dezimalstellen gekürzt.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

4. In § 39 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zigaretten,“ die Wörter „800 Stück erhitzter Tabak,“ eingefügt.

5. Dem § 48 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Fällen des § 32 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 32 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

Artikel 7

Änderung der Biersteuerverordnung

Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl I 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„1a Hauptzollamt; örtliche Zuständigkeit“.

- b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Steuerbare Menge“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Zu den §§ 2, 4, 5 und 14 Absatz 3 des Gesetzes“.

- d) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Überprüfung der Erlaubnis“.
- e) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Gesamt- oder Teilverlust und Vernichtung“.
- f) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.
- g) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:
„§ 16 Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem; Ausfallverfahren
§ 17 Erstellen des elektronischen Verwaltungsdokuments, Mitführen des eindeutigen Referenzcodes“.
- h) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier bei Verwendung des elektronischen Verwaltungsdokuments“.
- i) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier im Ausfallverfahren“.
- j) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Zu den §§ 13 und 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes“.

- k) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31a Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers“.
- l) Die Angabe zu Abschnitt 13 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 13

Zu den §§ 20 bis 20c des Gesetzes“.

- m) Nach der Angabe zu Abschnitt 13 wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:
„§ 35 Zertifizierter Empfänger“.
- n) Nach der Angabe zu § 35 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 35a Zertifizierter Versender
§ 35b Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem, Ausfallverfahren und vereinfachte Verfahren
§ 35c Erstellen des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments

§ 35d Änderung des Bestimmungsorts bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments

§ 35e Eingangsmeldung bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments

§ 35f Beförderung im Ausfallverfahren

§ 35g Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung“.

o) Die Angabe zu § 36 bis § 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 36 (weggefallen)

§ 37 Versandhandel

§ 38 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

p) Nach der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 15a

Zu § 22b des Gesetzes

§ 38a Steueranmeldung; Kleinbetragsregelung“.

q) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst.:

„§ 42 Steuerentlastung im Steuergebiet“.

r) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

s) Die Angabe zu Abschnitt 20 und dem § 45 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 20 (weggefallen)

§ 45 (weggefallen)“.

t) Die Angaben zu Abschnitt 21 und den §§ 46 bis 51 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 21 (weggefallen)

§ 46 (weggefallen)

§ 47 (weggefallen)

§ 48 (weggefallen)

§ 49 (weggefallen)

§ 50 (weggefallen)

§ 51 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. EMCS-Durchführungsverordnung: die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. L 197 vom

29.7.2009, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1811 (ABl. L 404 vom 2.12.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „die an Beförderungen unter Steueraussetzung beteiligt sind“ werden durch die Wörter „die an Beförderungen von Bier unter Steueraussetzung oder an Lieferungen von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 des Gesetzes beteiligt sind“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument: Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, der mit einem eindeutigen Referenzcode versehen ist;“.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wird vor dem Wort „Verfahren“ das Wort „ein“ eingefügt und werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ die Wörter „oder zu Beginn, während oder nach der Lieferung von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 des Gesetzes“ eingefügt.
 - e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex: die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, L 101 vom 13.4.2017, S. 166, L 157 vom 20.6.2018, S. 27, L 387 vom 19.11.2020, S. 31), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.
 - f) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Ausgangszollstelle: die nach Artikel 329 Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex definierte Zollstelle;“
 - g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex: die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 87 vom 2.4.2016, S. 35; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 101 vom 13.4.2017, S. 164), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Hauptzollamt; örtliche Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung oder in der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung

1. das Hauptzollamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in dessen Bezirk sie ihren Hauptwohnsitz hat, und
 2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Steuerbare Menge“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Füllmenge“ durch das Wort „Nennfüllmenge“ ersetzt.
5. In der Angabe zu Abschnitt 3 werden die Wörter „§§ 4, 5“ durch die Wörter „§§ 2, 4, 5“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Steuerlager (§ 4 des Gesetzes)“ durch die Wörter „Steuerlager nach § 4 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummer 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Im Antrag auf Erlaubnis als Steuerlagerinhaber ist, wenn erstmals mit der Herstellung von Bier begonnen wird, die voraussichtliche Jahreserzeugung anzugeben. Soweit Biermengen in Lizenz gebraut oder zur Herstellung von Bier im Sinn des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes benutzt werden, ist die voraussichtliche Gesamtjahreserzeugung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes anzugeben.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden nach den Wörtern „zu machen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen,“ eingefügt und werden nach den Wörtern „wenn diese“ die Wörter „Angaben oder diese Unterlagen“ eingefügt.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „Absätze 1, 3 und 5“ werden durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „liegt,“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 4 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Hauptzollamt legt die Höhe der Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes fest. Es überprüft regelmäßig die Höhe der Sicherheitsleistung und passt diese gegebenenfalls an.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „eine“ und werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bis zur Höhe“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
10. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Überprüfung der Erlaubnis

Das Hauptzollamt überprüft unbeschadet anlassbezogener Überprüfungsmaßnahmen regelmäßig, ob die Verpflichtungen aus der Erlaubnis nach § 5 eingehalten werden. Zudem überprüft es regelmäßig, ob der Erlaubnisinhaber die Bedingungen und Voraussetzungen für die Erlaubnis weiterhin erfüllt. Die regelmäßigen Überprüfungsmaßnahmen werden innerhalb von drei Jahren nach der letzten Überprüfungsmaßnahme oder der Neuerteilung durchgeführt.“

11. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Änderung von Verhältnissen

(1) Der Steuerlagerinhaber hat dem Hauptzollamt jede Änderung der nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 angegebenen Verhältnisse vor der Änderung schriftlich anzuzeigen. Zu den anzuzeigenden Änderungen gehören auch

1. eine Unternehmensumwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
2. bei Personengesellschaften Änderungen der Personen der Gesellschafter oder der geschäftsführenden Personen,
3. die Verlegung des Hauptwohnsitzes sowie bei Unternehmen die Verlegung des Unternehmenssitzes oder des Ortes, von dem aus der Beteiligte sein Unternehmen betreibt, oder
4. die Auflösung des Unternehmens.

Änderungen der räumlichen Ausdehnung des oder der Steuerlager oder der angeordneten Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptzollamts.

(2) Der Steuerlagerinhaber hat dem Hauptzollamt andere Veränderungen als die nach Absatz 1 unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere

1. seine Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung,
2. die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
3. die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung unter Beifügung des gerichtlichen Beschlusses und
4. jede Änderung, die zur Eintragung ins Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister anzumelden ist.

(3) Bevor der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt wird oder mehr als sechs Wochen ruht, hat der Steuerlagerinhaber dies dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme des Betriebs hat der Steuerlagerinhaber spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall zu den Anzeigepflichten Anordnungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Wird der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt, widerruft das Hauptzollamt die Erlaubnis nach § 5. Sofern die Erlaubnis mehrere Steuerlager umfasst, wird sie geändert.

(4) In den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4, 6 und 7 ist dem Hauptzollamt durch folgende Personen unverzüglich Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. der Tod des Erlaubnisinhabers: von den Erben des Erlaubnisinhabers, dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlasspfleger,
2. die Übernahme des Unternehmens: vom neuen Inhaber oder

3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens: vom Insolvenzverwalter oder, im Falle der angeordneten Eigenverwaltung, vom Erlaubnisinhaber; der gerichtliche Beschluss ist beizufügen.“

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 5 erlischt unbeschadet des § 124 Absatz 2 der Abgabenordnung durch

1. den Verzicht des Steuerlagerinhabers,
2. den Tod des Steuerlagerinhabers,
3. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
4. die Übergabe des Unternehmens an Dritte,
5. eine Unternehmensumwandlung nach § 1 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes,
6. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
7. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerlagerinhabers.

(2) Die Erlaubnis erlischt, sofern die folgenden Absätze zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 7 mit Ablauf von drei Monaten nach dem maßgeblichen Ereignis
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 mit dem maßgeblichen Ereignis.

(3) Teilen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 oder 7 die Erben, der Testamentsvollstrecker, der Nachlasspfleger, die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter oder im Fall der angeordneten Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber dem Hauptzollamt vor dem Erlöschen der Erlaubnis schriftlich mit, dass das Steuerlager bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zu Abwicklung des Unternehmens fortgeführt wird, gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger, den Testamentsvollstrecker, den Nachlasspfleger, die Liquidatoren oder den Insolvenzverwalter bis spätestens zum Ablauf einer vom Hauptzollamt festzusetzenden angemessenen Frist fort.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 5 vor dem Erlöschen eine neue Erlaubnis beantragt von

1. den Erben,
2. dem neuen Inhaber der Erlaubnis,
3. dem Inhaber des neuen Unternehmens oder
4. dem Inhaber des Unternehmens, das den bisherigen Rechtsträger übernommen hat, für den die Erlaubnis vor der Umwandlung erteilt wurde,

so gilt die Erlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag fort. Wird eine neue Erlaubnis beantragt, kann, soweit sich keine Änderungen ergeben haben, auf die Angaben und Unterlagen Bezug genommen werden, die dem Hauptzollamt bereits vorliegen. Mit Zustimmung des Hauptzollamts kann bei Antragstellung auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.

(5) Die fortgeltende Erlaubnis erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1, wenn auf die Fortführung des Steuerlagers oder der Steuerlager verzichtet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 4, wenn keine neue Erlaubnis erteilt wird.

(6) Bier, das sich zum Zeitpunkt des Erlöschens der Erlaubnis in einem Steuerlager befindet, gilt als zum Zeitpunkt des Erlöschens in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Über die Bestände haben unverzüglich nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 der Steuerlagerinhaber,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
 - a) bei einer Nachlasspflegschaft der Nachlasspfleger,
 - b) bei angeordneter Testamentsvollstreckung der Testamentsvollstrecker und
 - c) im Übrigen die Erben,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Liquidatoren und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 der Insolvenzverwalter.

Die Steuer ist sofort fällig. Das Hauptzollamt kann für die Räumung des Steuerlagers eine Frist gewähren. Die Erlaubnis gilt für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf weiter.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und vor dem Wort „freien“ das Wort „steuerrechtlich“ eingefügt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Gesamt- oder Teilverlust und Vernichtung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vollständig zerstört worden oder“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt und die Wörter „Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder der“ gestrichen und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bier“ die Wörter „nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder dem“ gestrichen.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die beabsichtigte Zerstörung von Bier nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes entsprechend. Die Anzeige der beabsichtigten Zerstörung ist in den Fällen, in denen das Bier unter Steueraussetzung befördert wird, durch den Versender abzugeben. Sofern die vorgelegten Nachweise anerkannt werden, wird die nach § 19 für die Beförderung geleistete Sicherheit freigegeben.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz Satz 1 und 4 wird das Wort „zuständigen“ und in Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

d) In Absatz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

16. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller

(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 2 Absatz 7 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(2) Für Bier nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 unter der Voraussetzung aus, dass die Gesamtjahreserzeugung des unabhängigen Herstellers im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 hl Bier nicht überschritten hat. Als Nachweis der Gesamtjahreserzeugung genügt grundsätzlich der Biersteuerjahresbescheid. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Unterlagen vorzulegen. Sofern zwei oder mehrere Hersteller zusammenarbeiten und deren gemeinsame Gesamtjahreserzeugung 200 000 hl nicht überstiegen hat, können diese als ein einziger unabhängige Hersteller behandelt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Als amtliche Bescheinigung im Sinn von § 2 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes gilt auch eine von einem Versender mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat selbst ausgestellte Bescheinigung, wenn

1. der Mitgliedstaat, in dem die unabhängige Brauerei ansässig ist, die Ausstellung von Selbstbescheinigungen gestattet und
2. die Gesamtjahreserzeugung der unabhängigen Brauerei nicht mehr als 200.000 hl beträgt.“

17. In § 12 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „registrierter Empfänger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes)“ durch die Worte „registrierter Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes“ ersetzt und das Wort „zuständigen“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 1 aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „weitere Angaben zu machen“ die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen“ eingefügt und die Wörter „wenn diese“ durch die Wörter „wenn diese Angaben oder diese Unterlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 gelten“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes“ ersetzt

und werden die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2)“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.

19. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2)“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die bisherige Nummer 1 aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2 und in der neuen Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „§ 3 Nummer 9 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 11 des Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „weitere Angaben zu machen“ die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen“ eingefügt und werden die Wörter „wenn diese“ durch die Wörter „wenn diese Angaben oder diese Unterlagen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Artikeln 263 bis 267 der Zollkodex-Durchführungsverordnung oder aus einem Zolllager des Typs D im Sinn des Artikels 525 Absatz 2 Buchstabe a der Zollkodex-Durchführungsverordnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt“ durch die Wörter „nach Artikel 182 des Unionszollkodex zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Hauptzollamt“ durch die Wörter „die Zollstelle nach Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.“

20. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „mit Artikel 13 der Systemrichtlinie“ werden durch die Wörter „mit Artikel 12 der Systemrichtlinie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die bisherige Nummer 2 aufgehoben und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird Bier, das nach den Absätzen 1 bis 5 von Begünstigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Gesetzes unter Steueraussetzung empfangen wurde, an Dritte abgegeben, entsteht die Steuer nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes. Steuerschuldner ist neben der Person, die das Bier an Dritte abgegeben hat, die Person, die dieses in Empfang genommen hat. Der Steuerschuldner hat unverzüglich eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Für die Steueranmeldung gilt § 31 entsprechend. Die Steuer ist sofort fällig. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem; Ausfallverfahren“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Bedingungen“ durch die Wörter „nach welchen Rahmenbedingungen“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 9 Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren legt die Generalzolldirektion in der Verfahrensanweisung für den Fall, dass das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung steht, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens fest.“

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- e) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Rahmenbedingungen“ ersetzt.

22. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Erstellen des elektronischen Verwaltungsdokuments;

Mitführen des eindeutigen Referenzcodes“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Gemeinschaft verlässt“ durch die Wörter „Union verlässt oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen ist“ ersetzt.
 - bb) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Wörter „der Versender dem Hauptzollamt“ ersetzt und werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz“ durch die Wörter „mit dem in Artikel 3 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Datensatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Ausdruck des vom zuständigen Hauptzollamt übermittelten elektronischen Verwaltungsdokuments“ durch die Wörter „den eindeutigen Referenzcode“ ersetzt und nach dem Wort „mitzuführen“ die Wörter „und auf Verlangen mitzuteilen“ angefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Hauptzollamt kann die Vorlage eines Ausdrucks des elektronischen Verwaltungsdokuments oder jedes anderen Handelspapiers verlangen.“
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für diesen zuständige“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen“ gestrichen.
23. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Begünstigte“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
24. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
25. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Wörter „der Versender dem Hauptzollamt“ ersetzt und die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz“ durch die Wörter „mit dem in Artikel 4 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Datensatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
26. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier bei Verwendung des elektronischen Verwaltungsdokuments“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender den Bestimmungsort“ durch die Wörter „Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres“ ersetzt und nach den Wörtern „zulässigen Bestimmungsort“ die Wörter „oder einen anderen Empfänger“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers des Bieres hat der Versender dem Hauptzollamt unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems den Entwurf der elektronischen Änderungsmeldung mit dem in Artikel 5 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

27. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem“ durch die Wörter „mit dem in Artikel 7 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Hauptzollamt erstellt auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Ausgangsbestätigung eine Ausfuhrmeldung mit der

1. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bestätigt wird, dass das Bier das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen hat, oder

2. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes bestätigt wird, dass das Bier in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war.

Satz 1 gilt auch bei der Ausfuhr von Teilmengen. Das Hauptzollamt übermittelt die Ausfuhrmeldung an den Versender im Steuergebiet. Ausfuhrmeldungen, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden durch das zuständige Hauptzollamt an den Versender im Steuergebiet weitergeleitet.“

- e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nicht verlassen hat“ die Wörter „oder nicht in das

externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war“ eingefügt.

- f) In Absatz 7 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 23a Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt und wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Darf Bier das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen, erstellt das Hauptzollamt eine Meldung auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Informationen. Das Hauptzollamt erstellt auch eine Meldung, wenn Teilmengen das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen dürfen. Das Hauptzollamt übermittelt die Meldung über die nicht erfolgte Ausfuhr an den Steuerlagerinhaber als Versender im Steuergebiet oder an den registrierten Versender im Steuergebiet. Meldungen über die nicht erfolgte Ausfuhr, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden durch das Hauptzollamt an den Versender im Steuergebiet weitergeleitet. Nach Eingang der Meldung über die nicht erfolgte Ausfuhr annulliert der Versender das elektronische Verwaltungsdokument, wenn die Beförderung noch nicht begonnen hat. Hat die Beförderung bereits begonnen, ändert der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres.“

28. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 786 der Zollkodex-Durchführungsverordnung ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das zuständige Hauptzollamt“ durch die Wörter „Artikel 269 Absatz 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 des Unionszollkodex ein Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das Hauptzollamt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „nach Artikel 182 des Unionszollkodex“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Flugzeugen“ durch das Wort „Luftfahrzeugen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

29. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 23a Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt und die Wörter „Steuerlagerinhaber als Versender aus seinem Steuerlager im Steuergebiet oder der registrierte Versender vom Ort der Einfuhr“ durch die Wörter „Versender im Steuergebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Dokument in vier Exemplaren“ die Wörter „vor Beginn der Beförderung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ und der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „zurückzuschicken“ durch das Wort „zurückzusenden“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „zurückgeschickte“ durch das Wort „zurückgesandte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „verwendet werden. Der Versender hat diese“ gestrichen und die Wörter „zu kennzeichnen“ durch die Wörter „verwendet werden“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
30. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender“ durch die Wörter „der Versender“ ersetzt und nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der Zollverwaltung veranlassten“ durch die Wörter „durch das Informationstechnikzentrum Bund veröffentlichten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfalldokument“ die Wörter „vor Beginn der Beförderung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „für Ihn zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „zu übermitteln“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In den Fällen des § 12 Absatz 1 des Gesetzes oder des Ausgangs von Bier in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete händigt der Versender dem Anmelder zur Ausfuhr die dritte Ausfertigung des Ausfalldokuments aus. Der Anmelder zur Ausfuhr legt diese Ausfertigung oder die eindeutige Kennung des Ausfalldokuments der Ausgangszollstelle vor. Die Angaben

des Ausfalldokuments müssen den Angaben der Ausfuhrmeldung für das angemeldete Bier entsprechen.“

- f) In Absatz 5 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - g) In Absatz 6 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Versender“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bieres“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt und wird nach dem Wort „diesem“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Papier“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
31. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender“ durch die Wörter „der Versender“ ersetzt und werden die Wörter „mit der Beförderung“ durch die Wörter „die Beförderung“ ersetzt und wird das Wort „wurde“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Annullierungsdokument“ die Wörter „vor Beginn der Beförderung“ eingefügt.
32. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier im Ausfallverfahren“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender den Bestimmungsort“ durch die Wörter „der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres“ ersetzt und nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „gemäß Artikel 8 Absatz 2 der EMCS-Durchführungsverordnung“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Versender hat“ durch die Wörter „Vor der Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers des Bieres hat der Versender“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „zu übermitteln“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beförderung bereits mit einem Ausfalldokument begonnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungsorts“ die Wörter „oder des Empfängers des Bieres“ eingefügt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „des Bestimmungsorts sowie die Übermittlung“ durch die Wörter „des Bestimmungsorts oder des Empfängers des Bieres sowie die Vorlage“ ersetzt.

33. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „gemäß Artikel 8 Absatz 3 der EMCS-Durchführungsverordnung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eingangsdokument“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „für den Empfänger zuständige“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach den Worten „verlassen hat“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Darf Bier in den Fällen des § 12 Absatz 1 des Gesetzes oder des Ausgangs von Bier in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen, so erstellt das Hauptzollamt ein Ausfalldokument auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Informationen. Das Hauptzollamt erstellt auch ein Ausfalldokument, wenn Teilmengen das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen dürfen. Das Hauptzollamt übermittelt das Ausfalldokument über die nicht erfolgte Ausfuhr an den Steuerlagerinhaber als Versender im Steuergebiet oder an den registrierten Versender im Steuergebiet. Ausfalldokumente über die nicht erfolgte Ausfuhr, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden an den Versender im Steuergebiet von dem Hauptzollamt weitergeleitet. Nach Eingang des Ausfalldokuments annulliert der Versender das Ausfalldokument, wenn die Beförderung noch nicht begonnen hat. Hat die Beförderung bereits begonnen, ändert der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.“
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach den Wörtern „nach § 22 Absatz 5 Satz 1“ die Wörter „oder eine Meldung nach § 22 Absatz 8“ eingefügt.

34. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung

(1) Liegt kein Nachweis nach § 22 Absatz 6 vor, bestätigt das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Ausgangszollstelle befindet, in den Fällen, in denen keine Eingangs- oder Ausfuhrmeldung nach § 28 vorliegt, die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung, wenn durch einen Ersatznachweis hinreichend belegt ist, dass das Bier

1. den angegebenen Bestimmungsort erreicht hat oder
2. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen hat oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war.

(2) Als hinreichender Ersatznachweis nach Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere ein vom Empfänger vorgelegtes Dokument, das dieselben Angaben enthält wie eine Eingangsmeldung und in dem der Empfänger den Empfang des Bieres bestätigt. Als hinreichender Ersatznachweis nach Satz 1 Nummer 2 gilt insbesondere ein Sichtvermerk der Ausgangszollstelle, der bestätigt, dass das Bier das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen hat oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war.“

35. Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Zu den §§ 13 und 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes“.

36. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden beim Empfänger im Steuergebiet Abweichungen festgestellt, entscheidet das Hauptzollamt über die steuerliche Behandlung von Fehlmengen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dabei kann es“ durch die Wörter „Es kann“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 24“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 4“ ersetzt und werden die Wörter „vom Steuerlagerinhaber als Versender oder vom registrierten Versender“ durch die Wörter „vom Versender“ ersetzt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 14 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 14 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der Bekanntgabe der Feststellung einer Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

37. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Absatz 7)“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 7“ ersetzt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 4)“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „Drittländern; Drittgebieten oder anderen Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Drittländern oder Drittgebieten“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Das Hauptzollamt kann Steuerschuldnern nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes auf Antrag die Abgabe einer für einen Kalendermonat zusammengefassten Steueranmeldung widerruflich zulassen, soweit die in einem Kalendermonat durchschnittlich hergestellte Menge 10 hl nicht übersteigt und Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Für die Frist zur Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung gilt in diesen Fällen § 15 Absatz 1 Satz 1 und für die Fälligkeit der Steuer § 15 Absatz 1 Satz 6 des Gesetzes entsprechend.“

- f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Hauptzollamt überprüft die Steuererklärung nach Absatz 1 oder die Steueranmeldung nach Absatz 3. Art und Umfang der Überprüfung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach einheitlichen Prüfungskriterien, die durch die Generalzolldirektion zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit, Gesetzesmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung durch eine Verfahrensweisung vorgegeben werden. Das Hauptzollamt kann von dem Steuerschuldner weitere Angaben oder zusätzliche Unterlagen verlangen. Für die einheitlichen Prüfungskriterien gilt § 88 Absatz 3 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend.“

38. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers

(1) Wer Bier ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber zu gewerblichen Zwecken herstellt oder herstellen will, hat dies vor dem geplanten Betriebsbeginn beim Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Dabei hat er anzugeben:

1. den Namen, den Geschäftssitz und die Rechtsform des Unternehmens,
2. die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt,

3. den Umfang der voraussichtlichen jährlichen Herstellung in Litern.

Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Anmeldepflichtige weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, über das hergestellte Bier Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(3) Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse und
2. die Einstellung des Betriebs.

(4) Das Hauptzollamt überprüft unbeschadet anlassbezogener Überprüfungsmaßnahmen regelmäßig, ob die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 erfüllt werden. Die regelmäßigen Überprüfungsmaßnahmen werden innerhalb von drei Jahren nach der letzten Überprüfungsmaßnahme oder der Anmeldung durchgeführt.“

39. In § 32 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und die Wörter „mindestens 10 Euro“ durch die Wörter „mindestens 25 Euro“ ersetzt.

40. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Drittländern“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „des § 18 Absatz 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „der Einfuhr“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ gestrichen.

41. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es werden die Wörter „befördert wird (§ 20 des Gesetzes)“ durch die Wörter „geliefert wird (§§ 20 bis 20c des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Weitergabe von Bier, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt, gilt unabhängig von der verbrachten Menge nicht als Eigenbedarf nach § 19 des Gesetzes.“

42. Die Angabe zu Abschnitt 13 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 13

Zu den §§ 20 bis 20c des Gesetzes“.

43. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Zertifizierter Empfänger

(1) Wer als zertifizierter Empfänger nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs nicht nur gelegentlich empfangen will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. Lagepläne mit den jeweils beantragten Empfangsorten und Angabe der Anschriften,
2. eine Darstellung der Buchführung über den Empfang und den Verbleib des Bieres.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Verbringen oder Verbringenlassen von Bier in das Steuergebiet, wenn dieses nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen wurde.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich oder elektronisch unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als zertifizierter Empfänger für die beantragten Empfangsorte. Mit der Erlaubnis wird für den zertifizierten Empfänger eine Verbrauchsteuernummer vergeben. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist eine Sicherheit nach § 20a Absatz 3 des Gesetzes für die entstehende Steuer zu leisten. § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 gelten entsprechend. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

(4) Beabsichtigt der zertifizierte Empfänger, zusätzlich zu den bewilligten Empfangsorten einen weiteren Empfangsort zu betreiben, hat er dies dem Hauptzollamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung anzuzeigen. Der Empfangsort gilt als genehmigt, wenn ihm nicht bis eine Woche vor Beginn der Beförderung eine anderslautende Entscheidung des Hauptzollamts zugegangen ist.

(5) Für den Inhaber einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach § 5 des Gesetzes oder als registrierter Empfänger nach § 6 des Gesetzes gilt für die ihm bewilligten Steuerlager oder Empfangsorte die Erlaubnis als zertifizierter Empfänger als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sofern der Inhaber

1. beim Hauptzollamt vor Beginn einer Beförderung eine Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben hat,
2. die anfallende Sicherheit nach § 20a Absatz 3 des Gesetzes geleistet hat und
3. an dem Verfahren nach § 35b, auch in Verbindung mit § 16, teilnimmt.

Absatz 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Beabsichtigt der Inhaber der Erlaubnis, zusätzlich zu den bewilligten Empfangsorten einen weiteren Empfangsort als zertifizierter Empfänger zu betreiben, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der zertifizierte Empfänger hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken empfangene Bier zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Empfang des Bieres ist vom zertifizierten Empfänger unverzüglich aufzuzeichnen.

(7) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.

(8) Wer als zertifizierter Empfänger im Einzelfall nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs empfangen will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt unter Angabe von Menge und Art sowie des zertifizierten Versenders des Bieres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt auch für das Verbringen oder Verbringenlassen von Bier in das Steuergebiet, wenn dieses nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen wurde. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen der Lieferung zu gewerblichen Zwecken empfangene Bier verlangen, wenn diese Angaben oder diese Aufzeichnungen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Für die Erlaubnis gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis auf die beantragte Menge, den angegebenen Versender sowie auf eine Beförderung und auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken ist. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist Sicherheit nach § 20a Absatz 4 des Gesetzes für die entstehende Steuer zu leisten. Eine Erlaubnis als zertifizierter Empfänger im Einzelfall kann auch Privatpersonen erteilt werden, die Bier empfangen wollen, dessen Beförderung nicht unter § 34 oder unter § 37 fällt.“

44. Nach § 35 werden folgende §§ 35a bis 35g eingefügt:

„§ 35a

Zertifizierter Versender

(1) Wer als zertifizierter Versender nach § 20b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs nicht nur gelegentlich versenden will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. eine Aufstellung mit den beantragten Versandorten und Angabe der Anschriften,
2. eine Darstellung der Buchführung über den Versand und den Verbleib des Bieres.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich oder elektronisch unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als zertifizierter Versender für die beantragten Versandorte. Mit der Erlaubnis wird für den zertifizierten Versender eine Verbrauchsteuernummer vergeben. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

(4) Beabsichtigt der zertifizierte Versender, zusätzlich zu den bewilligten Versandorten einen weiteren Versandort zu betreiben, hat er dies dem Hauptzollamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung anzuzeigen. Der Versandort gilt als genehmigt, wenn ihm nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Beförderung eine anderslautende Entscheidung des Hauptzollamts zugegangen ist.

(5) Für den Inhaber einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach § 5 des Gesetzes oder als registrierter Versender nach § 7 des Gesetzes gilt für die ihm bewilligten Steuerlager oder Versandorte die Erlaubnis als zertifizierter Versender als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sofern der Inhaber

1. beim Hauptzollamt vor Beginn einer Beförderung eine Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben hat und
2. an dem Verfahren nach § 35b, auch in Verbindung mit § 16 teilnimmt.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Beabsichtigt der Inhaber der Erlaubnis, zusätzlich zu den bewilligten Versandorten einen weiteren Versandort als zertifizierter Versender zu betreiben, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der zertifizierte Versender hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen der Lieferung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten versandte Bier zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Versand des Bieres ist vom zertifizierten Versender unverzüglich aufzuzeichnen.

(7) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.

(8) Wer als zertifizierter Versender im Einzelfall nach § 20b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs versenden will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt unter Angabe von Menge und Art sowie des zertifizierten Empfängers des Bieres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen der Lieferung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten versandte Bier verlangen, wenn diese Angaben oder diese Aufzeichnungen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Für die Erlaubnis gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis auf die beantragte Menge, den angegebenen Empfänger sowie auf eine Beförderung und auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränkt ist. Eine Erlaubnis als zertifizierter Versender im Einzelfall kann auch Privatpersonen erteilt werden, die Bier versenden wollen, dessen Beförderung nicht unter § 34 oder unter § 37 fällt.

§ 35b

§ 35b Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem, Ausfallverfahren und vereinfachte Verfahren

(1) Die Generalzolldirektion legt durch eine Verfahrensanweisung fest, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Rahmenbedingungen Personen, die für Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument verwenden, mit den Zollbehörden elektronisch Nachrichten über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nach § 20c Absatz 1 des Gesetzes austauschen. Weiter legt sie in der Verfahrensanweisung für den Fall, dass das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung steht, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens fest. Im Übrigen gilt § 16.

(2) Für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs kann das Bundesministerium der Finanzen mit weiteren von den Beförderungen betroffenen Mitgliedstaaten Vereinbarungen schließen, um vereinfachte Verfahren festzulegen. Dabei können auch Ausnahmen für die verpflichtende

Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.

(3) Für die Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs kann das Hauptzollamt auf Antrag und im Benehmen mit den zuständigen Steuerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten ein vereinfachtes Verfahren, auch unter Verzicht auf die verpflichtende Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zulassen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erlaubnis.

§ 35c

Erstellen des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments

(1) Soll Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs nach diesem Abschnitt aus dem Steuergebiet befördert werden

1. in einen anderen Mitgliedstaat oder
2. in das Steuergebiet, wenn die Beförderung durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erfolgt,

so hat der zertifizierte Versender dem Hauptzollamt vor Beginn der Beförderung unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems den Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.

(2) Für die Überprüfung der Angaben im Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(3) Während der Beförderung ist der eindeutige Referenzcode vom Beförderer mitzuführen und auf Anfrage mitzuteilen. Dies gilt auch bei der Beförderung von Bier aus anderen Mitgliedstaaten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist ein Ausdruck des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vom Beförderer mitzuführen.

(4) Der zertifizierte Versender hat auf Verlangen des Hauptzollamts das Bier unverändert vorzuführen.

(5) Das Hauptzollamt leitet im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument an den zertifizierten Empfänger weiter. Wird dem Hauptzollamt von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument übermittelt, so wird es vom Hauptzollamt an den zertifizierten Empfänger im Steuergebiet weitergeleitet.

§ 35d

Änderung des Bestimmungsorts bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments

(1) Während der Beförderung des Bieres kann der zertifizierte Versender den Bestimmungsort ändern, und zwar

1. in einen Lieferort, der von demselben zertifizierten Empfänger in demselben Mitgliedstaat betrieben wird, oder
2. in den Abgangsort.

Die Änderung in den Abgangsort ist auch möglich, wenn der zertifizierte Empfänger die Übernahme des Bieres ablehnt.

(2) Für die Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier gilt § 21 Absatz 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 35e

Eingangsmeldung bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments

(1) Nach der Aufnahme des Bieres, auch von Teilmengen, an einem vom Erlaubnisumfang umfassten Bestimmungsort hat der zertifizierte Empfänger dem Hauptzollamt unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Beendigung der Beförderung, eine Eingangsmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Das Verbringen oder Verbringenlassen von Bier in das Steuergebiet, steht der Aufnahme nach Satz 1 gleich, sofern das Bier nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen wurde. Das Hauptzollamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Empfängers die Frist nach Satz 1 verlängern.

(2) Für die Überprüfung der Angaben in der Eingangsmeldung gilt § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Abweichend davon erfolgt die Mitteilung an den zertifizierten Empfänger, dass es keine Beanstandungen gibt, erst nach der Vorlage des Nachweises, dass

1. das Bier in ein Steuerlager aufgenommen wurde,
2. die Biersteuer angemeldet wurde oder
3. sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

(3) Der zertifizierte Empfänger hat auf Verlangen des Hauptzollamts das Bier unverändert vorzuführen.

(4) Unbeschadet des § 38 gilt die Eingangsmeldung nach Absatz 1 als Nachweis, dass die Beförderung des Bieres beendet wurde.

§ 35f

Beförderung im Ausfallverfahren

Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung und kann das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument somit nicht angewendet werden, gelten für das Ausfallverfahren die §§ 25, 27 und 28 entsprechend. In diesem Fall sind Ausfalldokumente nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu verwenden.

§ 35g

Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung

(1) Liegt bei einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet kein Nachweis nach § 35e Absatz 4 oder § 35f in Verbindung mit § 28 Absatz 1 vor, bestätigt das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt durch einen Sichtvermerk die Beendigung der Beförderung, wenn hinreichend belegt ist, dass das Bier den angegebenen Bestimmungsort erreicht hat.

(2) Ein Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats bei einer Beförderung aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat gilt, sofern er vom Hauptzollamt akzeptiert wird, als hinreichender Nachweis dafür, dass

1. der zertifizierte Empfänger die dort angefallene Verbrauchsteuer entrichtet hat,
2. der zertifizierte Empfänger das Bier in ein Steuerlager aufgenommen hat oder
3. das Bier von der Verbrauchsteuer befreit ist.“

45. § 36 wird aufgehoben.

46. Die §§ 37 und 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 37

Versandhandel

(1) Wer als Versandhändler nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes Bier an Privatpersonen im Steuergebiet liefern will, hat die Erlaubnis im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 gilt als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sobald

1. das Hauptzollamt schriftlich oder elektronisch die Unternehmensnummer mitgeteilt hat und
2. der Versandhändler die erforderliche Sicherheit nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes geleistet hat.

Für die Sicherheitsleistung gelten § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 entsprechend. Das Hauptzollamt kann auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Beauftragt der Versandhändler nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes einen Steuervertreter, hat er diesen vor der ersten Lieferung mittels einer Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt zu benennen. Ein Antrag nach Absatz 1 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ist der Versandhändler bei Benennung des Steuervertreters bereits steuerlich in Erscheinung getreten, geht die Zuständigkeit auf das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt über.

(4) Der Steuervertreter bedarf für seine Tätigkeit für den Versandhändler einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist beim zuständigen Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder

diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(5) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich oder elektronisch unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als Steuervertreter. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist eine Sicherheit nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zu leisten. Für die Sicherheiten gelten § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 entsprechend. Das Hauptzollamt kann auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden. Die Erlaubnis des Steuervertreters wird bei Erteilung auch dem Versandhändler schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben. Die Erlaubnis gilt damit auch für den Versandhändler als unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

(6) Das Hauptzollamt kann zu den Aufzeichnungen nach § 21 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes Anordnungen treffen. Die Anzeige der Lieferung gilt mit dem Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 als abgegeben. Bei nicht nur gelegentlichen Lieferungen nach § 21 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes steht die fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige gleich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Steuervertreter entsprechend.

(7) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend. Die Erlaubnis des Steuervertreters erlischt, wenn die Erlaubnis des Versandhändlers erlischt. Die nach Absatz 5 Satz 7 als erteilt geltende Erlaubnis des Versandhändlers erlischt, wenn die Erlaubnis des Steuervertreters erlischt.

§ 38

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs

Für Fälle vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Bier gelten § 10 Absatz 2 und § 30 entsprechend.“

47. Nach § 38 wird folgende Angabe zu Abschnitt 15a eingefügt:

„Abschnitt 15a

Zu § 22b des Gesetzes“.

48. Nach der Angabe zu Abschnitt 15a wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Steueranmeldung; Kleinbetragsregelung

(1) Die Steueranmeldung nach § 22b Absatz 1 bis 4 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) Für die Überprüfung der Steueranmeldung und die Kleinbetragsregelung gelten § 31 Absatz 4 und § 32 entsprechend.“

49. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2)“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 1 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Verwenders kann in den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes von einer Vergällung abgesehen werden. Die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung kann im Rahmen einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber erteilt werden, wenn mit dem Antrag die Unterlagen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 vorgelegt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen“ eingefügt und wird das Wort „sie“ durch die Wörter „diese Angaben oder diese Unterlagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

50. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes wird eine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung unabhängig vom voraussichtlichen Jahresbedarf und ausschließlich zur erstmaligen Schaffung eines Steuergegenstandes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes erteilt.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.“

51. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Satz 4 und Satz 6 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.

52. § 39 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „angemeldeten Orten lagern“ durch die Wörter „angemeldeten Orten empfangen und lagern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Verlust“ durch die Wörter „Gesamt- oder Teilverlust“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und unversteuertes“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bier“ die Wörter „und Bier, das sich in der steuerfreien Verwendung befindet,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Verwender, der“ die Wörter „im Rahmen seiner Erlaubnis“ eingefügt und wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Verwendung“ durch die Wörter „den Verbleib“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
53. In § 39d Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
54. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „zugelassenen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
55. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“
56. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Steuerentlastung im Steuergebiet“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Biersteuerbuch“ durch die Wörter „Lagerbuch für Bier“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 24 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der Bekanntgabe der Feststellung einer Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „§ 24 Absatz 2“ werden durch die Wörter „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.

f) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Überprüfung der Steueranmeldung gilt § 31 Absatz 4 entsprechend.“

57. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs

(1) In den Fällen des § 25 Absatz 1 des Gesetzes ist die Steuerentlastung mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Entlastungsanmeldung kann einmal im Monat zusammengefasst für das Bier, für das die Voraussetzungen für eine Entlastung vorliegen, beim Hauptzollamt abgegeben werden. In der Entlastungsanmeldung sind alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und der Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Der Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet ist der Entlastungsanmeldung beizufügen.

(2) Mit der Entlastungsanmeldung ist ein Ausdruck der Eingangsmeldung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments als Nachweis nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vorzulegen. Sofern die Eingangsmeldung mehrere Positionen enthält, ist die Position, für die die Entlastung beantragt wird, zu benennen. Ein Nachweis nach § 35g Absatz 2 kann als hinreichender Nachweis in den Fällen anerkannt werden, in denen keine Eingangsmeldung abgegeben wurde. In den Fällen des § 25 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes ist der Versteuerungsnachweis des anderen Mitgliedstaats vorzulegen.

(3) Der Entlastungsberechtigte hat, sofern er das Bier nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes dem Hauptzollamt eine Versteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.

(4) Der Antrag auf Erlass oder Erstattung der Steuer nach § 25 Absatz 3 des Gesetzes ist mit einer Entlastungsanmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Hauptzollamt zu stellen, das die Steuer nach § 22a Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes erhoben hat. Dem Antrag ist der Versteuerungsnachweis des anderen Mitgliedstaats beizufügen.

(5) Für die Überprüfung der Entlastungsanmeldung gilt § 31 Absatz 4 entsprechend.“

58. § 44 Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

59. Abschnitt 20 wird aufgehoben.

60. Abschnitt 21 wird aufgehoben.

61. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach den Wörtern „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2,“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 oder 2 oder Absatz 4,“ ersetzt und werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 7, § 35a Absatz 7, § 37 Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wird wie folgt gefasst:

„b) § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39c Absatz 1 Satz 4, entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 39c Absatz 3 Satz 2, entgegen § 30 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 38, entgegen § 31a Absatz 3, § 35 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 5 Satz 3, entgegen § 35a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35a Absatz 5 Satz 3, entgegen § 39a Absatz 2 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Satz 1, oder“.

ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und nach den Wörtern „§ 27 Absatz 4“ wird ein Komma eingefügt und werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt und wird nach den Wörtern „§ 39a Absatz 4“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ durch das Wort „entgegen“ ersetzt und werden die Wörter „oder § 39d Absatz 2“ durch die Wörter „oder § 31a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „oder Erklärung“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1,“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 39b Absatz 2 Satz 5, entgegen“ eingefügt und werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 5 Satz 1 oder 3“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 2“ gestrichen und werden die Wörter „oder § 37 Absatz 4 Satz 1 oder“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 2 Satz 1, § 35 Absatz 6 Satz 1 oder 3, § 35a Absatz 6 Satz 1 oder 3,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 39b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ die Wörter oder „§ 39c Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 2,“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 35d Absatz 2, entgegen“ eingefügt und werden die Wörter „auch in Verbindung mit“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, entgegen“ ersetzt und werden die Wörter „§ 27 Absatz 2 Satz 3 oder“ durch die Wörter „entgegen § 27“ ersetzt und wird nach den Wörtern „§ 28 Absatz 3 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1“ eingefügt und werden nach den Wörtern „nicht richtig,“ die Wörter „nicht vollständig,“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3, entgegen § 25 Absatz 7 Satz 2 oder § 35c Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35c Absatz 3 Satz 2 eine Mittelung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und werden die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 3,“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3, entgegen“ ersetzt und werden die Wörter „§ 35 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 36,“ durch die Wörter „§ 35c Absatz 3 den eindeutigen Referenzcode,“ ersetzt und werden die Wörter „eine Ausfertigung eines Dokuments oder einer Bescheinigung“ durch die Wörter „eine dort genannte Ausfertigung“ ersetzt.

gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und vor den Wörtern „§ 22 Absatz 4“ wird das Wort „entgegen“ eingefügt und werden die Wörter „oder § 35 Absatz 1 Satz 3 das Bier nicht,“ durch die Wörter „§ 35c Absatz 4 oder § 35e Satz 3 Bier nicht, nicht richtig,“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und werden nach den Wörtern „§ 25 Absatz 3 Satz 1,“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, entgegen“ eingefügt und wird nach den Wörtern „§ 26 Absatz 2 Satz 1,“ das Wort „entgegen“ eingefügt und werden nach den Wörtern „§ 28 Absatz 2 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 35f“ eingefügt und werden die Wörter „oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ durch die Wörter „nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

ii) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und werden nach den Wörtern „§ 25“ die Wörter „Absatz 3 Satz 3 oder“ eingefügt und werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1, § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 45 Absatz 2“ durch die Wörter „entgegen § 27 Absatz 2 Satz 3 oder § 28 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nicht richtig,“ die Wörter „nicht vollständig“ eingefügt.

jj) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und werden die Wörter „als Rückschein“ gestrichen.

kk) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und werden nach den Wörtern „§ 25 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 27 Absatz 4 oder § 35f Satz 1, entgegen“ eingefügt und werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 2 Satz 4“ ein Komma und die Wörter auch in Verbindung mit § 35f Satz 1“ eingefügt und werden nach den Wörtern „nicht richtig“ ein Komma und die Wörter „nicht vollständig“ eingefügt.

ll) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 2 Satz 5“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „einen Vermerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,“ durch die Wörter „eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vermerkt oder“ ersetzt.

mm) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 39d Absatz 1 Satz 2 ein

Handelspapier nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beigibt.“

62. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Übergangsregelungen

Für Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt diese Verordnung in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.“

Artikel 8

Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung

Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I 3262, 3302), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.
 - b) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.
 - c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller

(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(2) Für Schaumwein nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung aus, dass der unabhängige Hersteller durchschnittlich im Weinwirtschaftsjahr (1. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres) insgesamt

1. nicht mehr als 1 000 Hektoliter oder
2. im Falle von Beförderungen in die Republik Malta, nicht mehr als 20 000 Hektoliter dieses Schaumweins erzeugt hat.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Erzeugung sind die dem Antrag vorausgegangen drei Weinwirtschaftsjahre heranzuziehen. Sofern zwei oder mehrere unabhängige Hersteller zusammenarbeiten und ihre gemeinsame durchschnittliche Jahreserzeugung 1 000 Hektoliter oder 20 000 Hektoliter nicht übersteigt, können diese als ein einziger unabhängiger Hersteller behandelt werden. Der Nachweis der durchschnittlichen Jahreserzeugung erfolgt durch eine Bescheinigung der nach Weinrecht für den Antragsteller zuständigen Behörde. Hergestellte Mengen von Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Mengen nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Für anderen als in Absatz 2 genannten Schaumwein stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 unter der Voraussetzung aus, dass der unabhängige Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 15 000 Hektoliter dieses Schaumweins oder Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes hergestellt hat. Der Antragsteller hat dies anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann hierzu Anweisungen treffen. Sofern zwei oder mehrere unabhängige Hersteller zusammenarbeiten und deren gemeinsame Herstellung 15 000 Hektoliter nicht übersteigt, können diese als ein einziger unabhängiger Hersteller behandelt werden. Hergestellte Mengen von Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Mengen nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

3. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
4. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 14 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 21 und 28 entsprechend. Die Frist nach § 14 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

5. Dem § 30 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Hauptzollamt kann Steuerschuldnern nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes auf Antrag die Abgabe einer für einen Kalendermonat zusammengefassten Steueranmeldung widerruflich zulassen, soweit die in einem Kalendermonat durchschnittlich hergestellte Menge 75 Liter nicht übersteigt und Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Für die Frist zur Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung gilt in diesen Fällen § 15 Absatz 1 Satz 1 und für die Fälligkeit der Steuer § 15 Absatz 1 Satz 6 des Gesetzes entsprechend.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 21 und 28 entsprechend. Die Frist nach § 24 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller

Für unabhängige Hersteller von Zwischenerzeugnissen, deren Herstellung im vorangegangenen Kalenderjahr 250 Hektoliter nicht übersteigt, ist die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 30 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.“

8. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller

(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(2) Für Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gilt § 11a Absatz 2 entsprechend. Für Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gilt § 11a Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Kaffeesteuerverordnung

Die Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 11 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 14, 16, 17, 33 und 34 entsprechend. Die Frist nach § 11 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

2. Dem § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Hauptzollamt kann Steuerschuldnern nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes auf Antrag die Abgabe einer für einen Kalendermonat zusammengefassten Steueranmeldung widerruflich zulassen, soweit die in einem Kalendermonat hergestellte Menge 50 Kilogramm nicht übersteigt und Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Für die Frist zur Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung gilt in diesen Fällen § 12 Absatz 1 Satz 1 und für die Fälligkeit der Steuer § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes entsprechend.“

3. In § 27 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach § 18 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „nach 3 18 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
4. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 21 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 14, 16, 17, 33 und 34 entsprechend. Die Frist nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“
5. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für den Betrieb“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Alkoholsteuerverordnung

Die Alkoholsteuerverordnung vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.
2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller

- (1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt sind Steuerlagerinhaber nach § 5 des Gesetzes.
- (2) Für Alkohol nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung aus, dass die unabhängige Verschlussbrennerei im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 20 hl A hergestellt hat. Der Antragsteller hat dies anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann hierzu Anweisungen treffen.
- (3) Als amtliche Bescheinigung im Sinn von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes gilt auch eine von einem Versender mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat selbst ausgestellte Bescheinigung, wenn
 1. der Mitgliedstaat, in dem die kleine unabhängige Brennerei ansässig ist, die Ausstellung von Selbstbescheinigungen gestattet und
 2. die Gesamtjahreerzeugung der kleinen unabhängigen Brennerei nicht mehr als 5 hl A beträgt.“
3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 18 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 33 und 40 entsprechend. Die Frist nach § 18 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

4. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 29 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 33 und 40 entsprechend. Die Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer

§ 1 Absatz 1 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl I S. 1960, 1961), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Biersteuergesetz und Biersteuerverordnung“.

2. Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 13b Absatz 2 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und von Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie von Gas- und Elektrizitätszertifikaten;“.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

In § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird nach Nummer 7a folgende Nummer 7b eingefügt:

„7b. die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden,“.

Artikel 14

Weitere Änderungen des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1a“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1a bis 7“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 15

Weitere Änderungen der Biersteuerverordnung

§ 31 der Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 16

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 20 wird § 23b Absatz 2 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.“

- b) Nummer 24 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9 und in der Nummer 8 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 19 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „**abweichendes Verfahren**“ durch die Wörter „**abweichendes vereinfachtes Verfahren**“ ersetzt.
- b) Nummer 27 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.“
- c) Nummer 29 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“
- bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 16 und 17 und 21 Absatz 7“ durch die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 20 bis 20c und 21 Absatz 4“ ersetzt.“
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 17 wird § 24b Absatz 2 Satz 4 wie folgt gefasst:
- „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.“
- b) In Nummer 28 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.“
4. In Artikel 12 Absatz 4 werden die Wörter „**und 29 Buchstabe a**“ durch die Wörter „**und 29 Buchstabe a, b und c**“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen

Die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 54 werden nach den Wörtern „**bis 11**“ ein Komma und die Angabe „**12**“ eingefügt.

- b) In Nummer 62 werden im Wortlaut des § 50 Absatz 1 die Wörter „nach § 46 Absatz 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Nummer 67 werden im Wortlaut des § 53 Absatz 1 Nummer 7 die Wörter „oder Wein“ gestrichen.
2. In Artikel 5 Nummer 35 Buchstabe e werden die Wörter „des § 12 Absatz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „des § 16 Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3411) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Substitute für Tabakwaren

Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Tabakwaren sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für Substitute für Tabakwaren. Für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung im und aus dem Steuergebiet, sowie für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Versandhandels gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung

§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtabak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes und aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Bei Substituten für Tabakwaren wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer für einen Milliliter und der auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Bei Substituten für Tabakwaren wird die Steuer in Cent eingesetzt. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak und Substituten für Tabakwaren bis auf

drei Dezimalstellen berechnet. Bei Substituten für Tabakwaren wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt.“

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 13. Februar 2023 in Kraft.

- Die Artikel 1, 2 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f, Nummer 26 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, die Buchstaben d und e und Nummer 27 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 4, die Artikel 5, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 16, Artikel 8 Nummer 1 bis 3, 7 und 8, Artikel 9 Nummer 1 und 3, Artikel 10 Nummer 1 und 2, die Artikel 11, 13, 16, 17 und Artikel 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 6 Nummer 2, 3 und 4 und Artikel 7 Nummer 20 Buchstabe c und Nummer 37 Buchstabe c treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a, c und d, Nummer 22 Buchstabe a, Nummer 27 Buchstabe e, Artikel 3 Nummer 1 und 3, Artikel 4 Nummer 1 und 3, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und k, die Nummern 3, 4 Buchstabe a, die Nummern 6 bis 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, die Nummern 15, 17, 18, 19 Buchstabe a bis d Doppelbuchstabe bb, die Buchstaben e und f, Nummer 20 Buchstabe b, Nummer 22 Buchstabe c bis f, die Nummern 23, 24 Buchstabe b, Nummer 25 Buchstabe d, Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, c und f, Nummer 27 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Buchstabe c, die Nummern 28, 29 Buchstabe b bis d, f bis h, die Nummern 30, 32 Buchstabe b, c, d Doppelbuchstabe bb, die Nummern 36 bis 38, Nummer 40 Buchstabe b, die Nummern 48, 49 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, die Buchstaben b und c, die Nummer 50, 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, die Nummern 52, 53 und 54 Buchstabe a, Nummer 55 Buchstabe a bis c, die Nummern 57, 59, Artikel 8 Nummer 5, Artikel 9 Nummer 2 und Artikel 12 treten am 1. Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b, Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, die Artikel 14 und 15 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen die Systemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie im Biersteuerrecht umgesetzt.

Darüber hinaus werden im Biersteuerrecht weitere Änderungen vorgenommen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht. Diese dienen im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und bewirken Erleichterung für Wirtschaft und Verwaltung.

Im Übrigen werden zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts vereinzelt auch verfahrensrechtliche Regelungen bezüglich der Besteuerung der sonstigen Genussmittel geändert.

Zudem werden zur Korrektur einzelner redaktioneller Fehler das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen und das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts geändert.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes sollen Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Zertifikaten für Brennstoffemissionen nach dem BEHG vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Biersteuergesetz, das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts, das Umsatzsteuergesetz, die Biersteuerverordnung, die Tabaksteuerverordnung, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung, die Kaffeesteuerverordnung, die Alkoholsteuerverordnung, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen sowie die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer werden geändert.

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz die Systemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerungen der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über EMCS. Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt. Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSV vor.

Im Übrigen umfasst die Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften

- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Auf Grund der Neufassung der Systemrichtlinie wird das Biersteuergesetz umfassend geändert und die betreffenden Regelungen durch Anpassungen der Biersteuerverordnung konkretisiert.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht geringfügige Anpassungen im Biersteuergesetz erforderlich. Einerseits wird ein Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten geschaffen. Ziel ist, kleinen Herstellern von Bier den Zugang zu Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Andererseits wird durch die Alkoholstrukturrichtlinie bestimmt, alle Zutaten von Bier, einschließlich die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, bei der Messung der Grad Plato zu berücksichtigen sind. Da die Grad Plato Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Biersteuer sind, führt diese Regelung zu höheren Biersteuereinnahmen auf Seiten der Länder und spiegelbildlich zu einer höheren Belastung der Brauereien. Die Alkoholstrukturrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Regelung zur Besteuerung von Biermischgetränken erst ab 1. Januar 2031 zur Anwendung zu bringen. Von diesem Übergangszeitraum wird Gebrauch gemacht.

Im Biersteuergesetz und in der Biersteuerverordnung werden verschiedene Änderungen zusätzlich vorgenommen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht und die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und der Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung dienen.

Für Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat wird die Vorgabe, einen Beauftragten im Steuergebiet zu benennen, durch die fakultative Einsetzung eines Steuervertreters abgelöst. Entsprechende Änderungen sind in den übrigen Verbrauchsteuergesetzen bereits mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen umgesetzt.

Bei der Beantragung von biersteuerrechtlichen Erlaubnissen werden regelmäßige Vorlagepflichten, wie beispielsweise die Pflicht zur Einreichung von Handelsregisterauszügen, gestrichen. Diese Vorlagepflichten wurden in den anderen Bereichen des Verbrauchsteuerrechts bereits mit der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen aufgehoben.

Erleichterungen werden im Biersteuerrecht auch durch die Streichung der Entlastungsabschnitte geschaffen. Bislang ist im Grundsatz vorgesehen, dass Unternehmen Entlastungsanmeldungen zur Beantragung von Steuerentlastungen nach der Beförderung von Bier in einen anderen Mitgliedstaat nur kalendervierteljährlich abgeben dürfen. Künftig dürfen Entlastungsanmeldungen ohne bürokratische Hemmnisse auch monatlich abgegeben werden. Die Änderung dient der Angleichung des Verbrauchsteuerrechts, da die Entlastungsabschnitte in den übrigen Verbrauchsteuerverordnungen bereits abgeschafft wurden.

Heilungstatbestände, die eine Steuerentstehung verhindern, sofern diese lediglich auf Grund von formalen Verstößen entstanden wäre, werden aus dem Energiesteuergesetz auch in das Biersteuergesetz übertragen. Auf diese Weise wird bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens auch im Biersteuerrecht die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen. Diese Heilungstatbestände werden darüber hinaus in allen Verbrauchsteuerverordnungen des Genussmittelbereichs verfahrensrechtlich konkretisiert.

Ferner wird klarstellend aufgenommen, dass Bierwürze, welche zur Herstellung alkoholsteuerpflichtiger Waren verwendet wird, von der Biersteuer befreit wird.

Für Unternehmen, die Bier, Kaffee, Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse ohne Steuerlagererlaubnis herstellen, wird die Möglichkeit zur monatsweisen Abgabe von Steueranmeldungen geschaffen. Bislang besteht für solche Hersteller die Rechtspflicht, die Steueranmeldung unverzüglich – mithin nach jedem Herstellungsakt – abzugeben. Die beabsichtigte Herstellung von Bier außerhalb des Steuerlagers wird im Zuge dessen zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts unter einen Anmeldevorbehalt gestellt.

Weiterhin fördert das Gesetz Wissenschaft und Forschung durch die Implementierung eines Steuerbefreiungstatbestandes in das Biersteuergesetz, sofern Bier zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird. Eine entsprechende Regelung ist in den übrigen Verbrauchsteuergesetzen des Genussmittelbereichs bereits geschaffen worden.

Es entfällt zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts und zur Entlastung der Wirtschaft im Biersteuerrecht die zwingende Rechtsfolge, dass verbrauchsteuerrechtliche Erlaubnisse erlöschen, sofern die Verlegung des Betriebssitzes nicht fristgemäß angezeigt wird.

Zur Unterstützung von kleinen Brauereien wird im Biersteuergesetz geregelt, dass der Einsatz von Färbebier nach Abschluss des Brauvorgangs der Inanspruchnahme der ermäßigten Biersteuersätze nicht entgegensteht. Durch die Verwendung von Färbebier können Brauereien ihre Produktpalette mit moderatem Aufwand erweitern. Nach aktueller Rechtslage schließt der Einsatz von Färbebier indessen die Anwendung der ermäßigten Biersteuersätze aus, was zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von kleinen Brauereien führt.

Es wird durch eine Ergänzung des Biersteuergesetzes klargestellt, dass ermäßigte Biersteuersätze lediglich von Brauereien beansprucht werden können, die auch im Besitz eines Biersteuerlagers sind. Mit dieser Klarstellung wird auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes reagiert und die Fortführung der bisherigen Besteuerungspraxis ermöglicht (BFH, Urteil vom 23. März 2021, VII R 43/19). Insofern wird auch gewährleistet, dass Haus- und Hobbybrauer, die mehr als ihre steuerfreie Biermenge herstellen, die Mehrmenge nach dem Regelsteuersatz zu versteuern haben.

Die Regelung zur zeitweisen Reduzierung der Biersteuerstaffelsätze innerhalb der Biersteuermengenstaffel läuft zum 1. Januar 2023 aus und wird dementsprechend aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Im Kaffeesteuergesetz wird - wie bereits in allen anderen Verbrauchsteuergesetzen - zusätzlich ein Steuerentstehungstatbestand geschaffen, der als Auffangtatbestand fungiert und an den Besitz von unversteuertem Kaffee im steuerrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet anknüpft.

Durch die Änderung im Tabaksteuergesetz erfolgt in Bezug auf Substitute für Tabakwaren eine Klarstellung des Verweises auf geltende Vorschriften des Kaffeesteuerrechts. Durch die Änderungen der Tabaksteuerverordnung erfolgt für Beförderungen von erhitztem Tabak aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu privaten Zwecken die Festsetzung einer Richtmenge. Darüber hinaus ermöglichen die Änderungen das Weiterbestehen derzeitiger Angebotsformen von Substituten für Tabakwaren.

Schließlich wird die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer redaktionell geändert. Diese Anpassung ist erforderlich, um die Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes auch im Biersteuerrecht wirksam werden zu lassen.

Daneben wird § 13b des Umsatzsteuergesetzes dahingehend geändert, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder Reverse-Charge-Verfahren) auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG - BGBl. I S. 2728) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, an einen Unternehmer erweitert wird.

Im Übrigen wird § 22 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister um die Möglichkeit erweitert, dass die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden Daten des Ausländerzentralregisters im automatisierten Verfahren abrufen können. Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Aufgaben zu Zwecken des Informationsaustauschs insoweit den weiteren Strafverfolgungsbehörden gleichzustellen. Hierzu sind entsprechende klarstellende Regelungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister erforderlich. Außerdem ist es wichtig, dass für ein schnelles Handeln der digitale automatisierte Abruf von Daten zur Verfügung steht. Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des in § 22 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister geregelten Teilnehmerkreises des automatisierten Abrufs nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen. Das Ausländerregister beinhaltet Informationen, die für die Bewertung von Anzeigen und Vorbereitung sowie Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen benötigt werden. Insbesondere Angaben zum Zuzug oder Fortzug, alternative Aufenthaltsorte, die aktenführende Ausländerbehörde und das Lichtbild stellen hierfür notwendige Daten dar. Zudem ist der automatisierte Abruf zwingend notwendig, um die Gefährdungslage schnell beurteilen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie z.B. eine begründete Anforderung von Amtshilfe durch die Polizei, ergreifen zu können.

III. Alternativen

Die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union ist grundsätzlich zwingend. Die Richtlinien sehen bei einzelnen Regelungen Handlungsoptionen vor, wie die Richtlinien national umgesetzt werden. Beispielsweise stellt die Systemrichtlinie in Artikel 44 den Mitgliedstaaten frei, Versandhändlern in anderen Mitgliedstaaten die Benennung eines Beauftragten im Steuergebiet anzubieten. In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, diese Handlungsoption im Biersteuergesetz umzusetzen und in der Biersteuerverordnung zu konkretisieren, um Versandhändlern von Bier in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, das Besteuerungsverfahren durch einen Vertreter im Steuergebiet vereinfacht abzuwickeln.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Die Regelungskompetenz hinsichtlich der Verbrauchsteuerverordnungen ergibt sich ergänzend aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Systemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie sind nach den unionsrechtlichen Vorgaben zulässig. Auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde die Systemrichtlinie erlassen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewährleisten.

Die Systemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie werfen keine Probleme hinsichtlich der Subsidiarität auf.

Durch das Gesetz werden die Regelungen des europäischen Rechts der Systemrichtlinie und der Alkoholstrukturrichtlinie umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr vor.

Darüber hinaus sieht das Gesetz weitere Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor. Insbesondere werden Vorlagepflichten im Verfahren auf Erteilung von biersteuerrechtlichen Erlaubnissen gestrichen. Zudem wird den Hauptzollämtern die Möglichkeit gegeben, durch Einzelfallentscheidungen die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten von Versandhändlern von Bier aus anderen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Herstellern von Kaffee, Schaumwein, Zwischenerzeugnissen und Bier ohne Steuerlagererlaubnis kann nach Zulassung durch das zuständige Hauptzollamt gestattet werden, abweichend von dem bisherigen Regelungsrahmen die Steueranmeldung monatsweise einzureichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da es die europäischen Regelungen zur Herstellung, Besteuerung und Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren umsetzt und sicherstellt.

Das Gesetz steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2021) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

Im Einzelnen trägt das Gesetz wie folgt zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung, sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

- zu SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen (ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern): Mit dem Gesetzesvorhaben werden verfahrensrechtliche Vorgaben bei der Herstellung und Beförderung von Bier weiter konkretisiert. Dadurch wird unterstützt, dass Bier außerhalb der steuerlichen Überwachung keinen Marktzugang findet. Damit wird die Bevölkerung vor besonders gesundheitsgefährdendem Genussmittelkonsum geschützt.

- zu SDG 4 Hochwertige Bildung (inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern): Durch die Schaffung eines Steuerbefreiungstatbestandes für die Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu Untersuchungs- und Forschungszwecken werden Wissenschaft und Forschung gefördert.

- zu SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern), Indikatorenbereich 7.1a Ressourcenschonung: Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich Ressourcenschonung der Nachhaltigkeitsstrategie, indem die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen

Waren im steuerrechtlich freien Verkehr künftig innerhalb der Europäischen Union ausschließlich elektronisch abgewickelt wird. Damit entfallen die bisher vorgeschriebenen Begleitdokumente für alle Transporte.

- zu SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), Indikatorenbereich 8.2a Staatsverschuldung: Das Regelungsvorhaben bewirkt eine verbesserte Überwachung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und trägt insofern zur Sicherung der Staatseinnahmen bei. Darüber hinaus dient das Vorhaben durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs.

- zu SDG 10 Weniger Ungleichheiten (Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern): Mit dem Regelungsvorhaben wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Gütern innerhalb der Europäischen Union weitergehend harmonisiert. Die Regelungen sind daher geeignet, wirtschaftliche Ungleichheiten in der Europäischen Union zu reduzieren.

- zu SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen), Indikatorenbereich 16.1 Kriminalität: Mit dem Regelungsvorhaben wird die Überwachung des Warenverkehrs verbessert. Dies führt zu einer effektiven Kontrolle der Warenbewegungen durch die Zollverwaltung und sichert ein hohes Maß an Steuergerechtigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung entstehen durch die Verordnung folgende Haushaltsmittelbedarfe im Einzelplan 08:

Kapitel	HH-Jahr	2022	2023	2024	2025
	Titel	in 1.000 Euro			
0813	Tit. 422 01		190	411	441
	Tit. 511 01		54	117	126
	Tit. 812 01		27	58	62
	Tit. 427 09		403		
	Tit. 511 01		3	1	1
	Tit. 532 01	26		2	2
	Summe		26	677	589
0811 (Zoll)	Tit. 634 03		53	113	122
Summe		0	53	113	122
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		26	730	702	754
anteiliger Umstellungsaufwand		26	406		
anteiliger laufender Aufwand			324	702	754
Gesamtsumme Epl. 08		2.212			

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Jahr 2022 einmalige Ausgaben in Höhe von rund 26.000 Euro, im Jahr 2023 einmalige Ausgaben in Höhe von rund 406.000 Euro sowie jährliche Ausgaben in Höhe von rund 324.000 Euro und ab dem Jahr 2024 jährliche Ausgaben in Höhe von rund 652.000 Euro.

Im Jahr 2022 fallen für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen einmalige IT-Ausgaben für die Anpassung des IT-Verfahrens MoeVe in Höhe von rund 26.000 Euro an.

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 5 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 403.000 Euro.

Zusätzlich entstehen im Jahr 2023 einmalige Sachkosten in Höhe von 3.000 Euro.

Durch den Wegfall der sogenannten Entlastungsabschnitte im Biersteuerrecht ist mit einer Zunahme der Entlastungsanmeldungen zu rechnen. Im Übrigen folgt aus der steuerlichen Überwachung neuer Erlaubnisse für zertifizierte Personen und Verwender von Bierwürze sowie aus der Bearbeitung von neuen Anmeldungen zur Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers ein dauerhafter Personalmehrbedarf. Für diese neuen Aufgaben sind ab dem Jahr 2023 insgesamt rund 1 AK mD und 4 AK gD erforderlich. Hieraus ergeben sich im Jahr 2023 Personalausgaben (Jahresbrutto, Personalnebenkosten und Rücklagen für den Versorgungsfonds inklusive Gemeinkostenzuschlag 28,1 %) in Höhe von rund 243.000 Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von jährlich rund 486.000 Euro.

Zusätzlich fallen personalbezogene Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag 28,1 %) im Jahr 2023 in Höhe von rund 81.000 Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von jährlich rund 163.000 Euro an.

Ab dem Jahr 2024 ergeben sich laufende Sachausgaben für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik sowie für Porto und Kopien in Höhe von rund 3.000 Euro.

Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können. Diese nicht ausgaberelevanten Personal- und Sachaufwendungen durch den Einsatz von bereits vorhandenem Personal belaufen sich im Jahr 2024 auf rund 50.000 Euro und ab dem Jahr 2025 auf rund 102.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.

Aufgrund der mit diesem Gesetz auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 geregelten Umstellung des Systems der Steuerberechnung bei der Besteuerung von Biermischgetränken ergeben sich auf Länderebene ab dem Jahr 2031 jährliche Mehreinnahmen im Bereich der Biersteuer in Höhe von rund 15 Mio. Euro.

Aufgrund der neu geschaffenen Steuerbefreiung für Bierwürze, welche zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, sind Steuermindereinnahmen von jährlich höchstens 6 Mio. Euro zu erwarten.

Darüber hinaus sind durch das Gesetz zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in das Biersteuergesetz übertragen, sofern die Hochschulen Bier für wissenschaftliche Zwecke beziehen. Diese geplanten Steuerbegünstigungen werden zu jährlichen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich höchstens 5.000 Euro führen. Zum anderen ist auf Grund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben. Der Umfang der Steuermindereinnahmen auf Grund dieses Steuerbefreiungstatbestands ist indes nicht bezifferbar. Es ist weder bekannt,

wie viele Maßnahmen im Steuergebiet im Zusammenhang mit der GSVP stattfinden werden noch in welchem Umfang im Zuge dessen Bier bezogen wird.

Zudem können sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass künftig geringfügige Verfahrensabweichungen sowie der (Teil-) Verlust verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Besteuerung führen sollen. Bei diesen Sachverhalten kam in der Vergangenheit allenfalls eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht. Sie stellen Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle dar, so dass etwaige Mindereinnahmen auf Grund dieser neu geschaffenen Regelungen nicht quantifizierbar sind.

Im Übrigen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung wurde die Lohnkostentabelle Verwaltung (Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2018) zugrunde gelegt.

Für den Bund entsteht einmaliger sowie jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung. Daneben entsteht ein jährlicher Minderaufwand.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 549.500 Euro.

Für die Erledigung der geschätzten rund 1.115 Widerrufe, Umstellungen und Neuerteilungen von Erlaubnissen (Steuerlagerinhaber, zertifizierte Personen und Versandhändler) für die Wirtschaftsbeteiligten bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 7.857 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes im Jahr 2023, so dass sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 341.000 Euro ergibt. Auf Grund der Umsetzung der Systemrichtlinie wurden in den harmonisierten Verbrauchsteuergesetzen die neuen Rechtsfiguren der zertifizierten Empfänger und Versender mit entsprechenden Erlaubnisverfahren geschaffen. Darüber hinaus entfällt für Versandhändler in anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Benennung eines Beauftragten. Nunmehr besteht für diese Versandhändler die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis. Insbesondere auf Grund dieser Neuregelungen ist es erforderlich, zertifizierten Empfängern und Versendern im Steuergebiet sowie Versandhändlern in anderen Mitgliedstaaten einmalig neue Erlaubnisse auszustellen und im Zuge dessen Zulassungen für ehemalige Beauftragte der Versandhändler zu widerrufen.

Für die Anpassungen von IT-Verfahren, der Homepage zoll.de, Arbeitsschrittblättern und Vordrucken bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 351 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, so dass sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Jahr 2023 von rund 15.000 Euro.

Die Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers wird künftig zur Vereinheitlichung der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen im Genussmittelbereich anmeldepflichtig. Dies betrifft ca. 1.335 Fälle und bedarf eines Zeitaufwandes von insgesamt circa 1.335 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, was einen einmaligen Aufwand im Jahr 2023 in Höhe von rund 58.000 Euro auslöst.

Durch erforderliche Anpassungsarbeiten an den Vordrucken und Formularen und durch die notwendige Erfassung von Kommunikationsstammdaten in EMCS entsteht ein einmaliger Personalaufwand im Jahr 2023 in Höhe von rund 9.000 Euro.

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur steuerfreien Verwendung von Bierwürze zur Herstellung alkoholsteuerpflichtiger Waren entsteht ein einmaliger Personalaufwand von rund 97.000 Euro. Es werden im Jahr 2023 einmalig 200 Anträge erwartet, die einen Gesamtpersonalaufwand von 2.230 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes verursachen.

Wegen notwendiger Anpassungen des IT-Verfahrens MoeVe durch Aufnahme von Überwachungsgegenständen für zertifizierte Empfänger und Versender entstehen einmalige Sachkosten beim ITZ-Bund in Höhe von rund 26.500 Euro im Jahr 2022. Daneben entstehen zusätzliche Portokosten bei der Versendung der Mitteilungsreports und BIN-Briefe im Rahmen der Registrierung in Höhe von 1.000 Euro im Jahr 2023.

Einmalige Sachkosten entstehen in Höhe von 2.000 Euro für Porto- und Kopierkosten im Jahr 2023.

Es entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 360.000 Euro.

Ab dem Jahr 2023 fällt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 55.500 Euro für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes an. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich insbesondere durch die erforderliche Prüfung der rund 400 Anträge auf Erlass bzw. Erstattung der Biersteuer aufgrund der neu geschaffenen Heilungstatbestände, welche einen Gesamtstundenaufwand von 1.279 Stunden verursacht.

Durch die vorgesehene Prüfpflicht von erteilten Dauererlaubnissen unter Gesichtspunkten der Risikoorientierung sowie auf Grund der Wahrnehmung der Steueraufsicht über die neu geschaffenen Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers und des zertifizierten Versenders entsteht ab dem Jahr 2023 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 145.000 Euro für 368 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und für 3.073 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Es ist davon auszugehen, dass jährlich rund 574 Prüfmaßnahmen vorgenommen werden.

Auf Grund der Streichung der sogenannten Entlastungsabschnitte werden ab dem Jahr 2023 geschätzt 410 zusätzliche Entlastungsanmeldungen zur Bearbeitung eingehen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 47.000 Euro für 1.025 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 335 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.

Für die laufende Anpassung von Kommunikationsstammdaten in EMCS entsteht darüber hinaus ab dem Jahr 2023 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 Euro für 21 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes.

Die Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers unterliegt künftig dem Vorbehalt einer Anmeldung vor dem geplanten Betriebsbeginn. Es ist zu erwarten, dass ab dem Jahr 2023 210 Hersteller ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber jährlich eine entsprechende Anmeldung abgeben werden. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.000 Euro für 210 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 60.000 Euro für 1.380 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für die risikoorientierte Prüfpflicht dieser Erlaubnisse in 1.335 Fällen.

Durch die vorgesehene Prüfpflicht unter Gesichtspunkten der Risikoorientierung für Erlaubnisse zur steuerfreien Verwendung von Bierwürze zur Herstellung alkoholsteuerpflichtiger Waren entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2023 von rund 40.000 Euro für 301 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 693 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in insgesamt 249 Fällen

Jährliche Sachkosten fallen ab dem Jahr 2023 in Höhe von 3.000 Euro an.

Diese verteilen sich auf Wartung und Pflege im IT-Verfahren MoeVe aufgrund der neuen Überwachungsgegenstände in Höhe von 2.000 Euro, auf Portokosten für die Versendung von Mitteilungsreports und BIN-Briefen bei der Stammdatenpflege in EMCS sowie in Höhe von 1.000 Euro auf sonstige Porto- und Versandkosten.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Es gibt 61 mit der Steuerfahndung betraute Dienststellen der Landesfinanzbehörden. Diesen wird nun der Abruf im automatisierten Verfahren ermöglicht. Hierzu müssen diese vom Bundesverwaltungsamt, welches das Ausländerzentralregister technisch betreut, zugelassen werden. Daher entsteht durch die Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister dem Bund (Bundesverwaltungsamt) folgender einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personeinsatzkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
61	120	43,40	5.295	0	200

Der Zeitaufwand für die Neuzulassung durch das Bundesverwaltungsamt wird mit maximal 2 Stunden angegeben. Als Lohnsatz wird der Lohnsatz des gehobenen Dienstes auf Bundesebene von 43,40 Euro je Stunde verwendet.

Es müssen ggf. elektronische Zertifikate für die Authentifizierung der Stellen beschafft werden. Diese werden als Sachaufwand gerechnet.

Demgegenüber entsteht dem Bundesverwaltungsamt folgender jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personeinsatzkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
61	15	43,40	661,85	0	322,08

Da die Zertifikate drei Jahre gültig sind, fällt der Aufwand für die Zulassung nach diesem Zeitraum erneut an. Das BVA gibt einen Zeitaufwand von 15 Minuten je Fall an. Ebenfalls fällt weiterer jährlicher Sachaufwand für die Zertifikate an. Die gesamten aktuellen Zertifikatskosten liegen bei 0,44 Euro pro Monat. Bei 61 neuen Zertifikaten alle drei Jahre fallen demnach Sachkosten von 322,08 Euro jährlich an.

Da Behörden, die zum automatisierten Verfahren zugelassen werden wollen, dies schriftlich beim Bundesverwaltungsamt beantragen müssen, entsteht darüber hinaus durch die Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister den Ländern folgender geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern sämtliche mit der Steuerfahndung betrauten Landesfinanzbehörden einen entsprechenden Antrag stellen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personeinsatzkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
----------	--------------------------------	---------------------------	-----------------------------	-------------------------------	--------------------

61	45	60,50	2.769,40	0	0
----	----	-------	----------	---	---

Zudem entsteht den Ländern folgender geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand, sofern sämtliche mit der Steuerfahndung betrauten Landesfinanzbehörden zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen sind:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz / Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Arbeitsplatzpauschale in Euro	Sachkosten in Euro
61	30	60,50	1.845,25	0	0

Der Zeitaufwand von 45 Minuten je Antrag für die jeweilige Behörde und setzt sich zusammen aus der Datenbeschaffung für den Antrag, dem Ausfüllen des Antrags, der Korrektur (falls Angaben fehlen oder geändert werden müssen) sowie der Übermittlung. Für den Folgeantrag alle drei Jahre wird wie auf Seiten des BVA von einem leicht reduzierten Zeitaufwand von 30 Minuten ausgegangen.

Allerdings entfallen durch die Digitalisierung des Vorgangs Kosten in nicht näher bezifferbarer Höhe. Die Portokosten für Briefe entfallen. Personalkosten, die durch postalischen Versand anfallen, entfallen. Die Vorgänge werden beschleunigt. Der automatisierte Abruf ist die schnellere und sicherere Methode der Übermittlung von Informationen. Kosten, die bei Verlust von postalisch versandten Dokumenten entstehen, entfallen zukünftig.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Das Gesetz wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wurde insbesondere auf die Zeit- und Lohnkostensätze aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018 zurückgegriffen.

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 158.000 Euro.

In Folge der Änderungen auf Grund der Systemrichtlinie (Einführung des zertifizierten Empfängers und Versenders, Anpassung der Regelung für den Versandhändler) sowie der neu geschaffenen Steuerbefreiungstatbestände werden insgesamt 1.021 Anträge der Wirtschaftsbeteiligten auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis erwartet. Durchschnittlich wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall für die Einarbeitung in die Informationspflicht, die Beschaffung von Daten, das Ausfüllen von Formularen, das Überprüfen der Daten und Eingaben, eine mögliche Fehlerkorrektur, die Aufbereitung der Daten, die Datenübermittlung, interne Sitzungen sowie für das Kopieren und Archivieren entsprechend den Zeitwertvorgaben aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang V Tabelle 3 mit mittleren Schwierigkeitsgrad angenommen. Für die Änderung bzw. Beantragung der Erlaubnisse des Versandhändlers sowie für die Änderung der Erlaubnisse der Steuervertreter im Zusammenhang mit § 21 BierStG wird ein Lohnsatz von 29,50 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Für die übrigen Verfahren zur Beantragung der Erlaubnisse des zertifizierten Empfängers oder Versenders sowie für die Beantragung der Erlaubnisse für die steuerfreie Verwendung für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen im Zusammenhang mit §§ 20a und 20b BierStG wird ein Lohnsatz von

35,10 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Wirtschaft aus dem Wirtschaftsabschnitt Verarbeitendes Gewerbe und Handel gem. dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VI) zugrunde gelegt. Der insoweit entstehende einmalige Erfüllungsaufwand wird auf rund 69.000 Euro geschätzt.

Die Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers unterliegt künftig gleichfalls einer Anmeldepflicht. Es wird mit 1.335 Anmeldungen gerechnet, für die jeweils 60 Minuten Zeitaufwand und 40,70 Euro je Stunde an Lohnkosten angesetzt werden. Es wird insofern von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 54.000 Euro ausgegangen.

Für die Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Es wird geschätzt, dass 515 Beteiligte eine solche Anmeldung anstreben werden. Bei einem Zeitaufwand von 75 Minuten pro Anmeldung und einem Lohnkostenansatz von 29,50 Euro pro Stunde ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 19.000 Euro im Jahr 2023.

Die Inanspruchnahme des neu geschaffenen Steuerbefreiungstatbestandes für Bierwürze, die zur Herstellung alkoholsteuerpflichtiger Waren genutzt wird, steht unter dem Vorbehalt einer Verwendenerlaubnis. In geschätzt 200 Fällen wird von Wirtschaftsbeteiligten eine dauerhafte Verwendenerlaubnis beantragt werden. Bei einem Zeitaufwand von 120 Minuten und einem Lohnkostenansatz von 40,70 Euro pro Stunde ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16.000 Euro.

Aus der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ergibt sich einmaliger, geringfügiger Umstellungsaufwand, zum Beispiel aufgrund von Anpassungen in Buchführungssystemen und bei der Rechnungsstellung in nicht bezifferbarer Höhe.

Der Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 121.500 Euro.

Es wird angenommen, dass durch die Wirtschaft aufgrund der neu geschaffenen Heilungstatbestände jährlich 400 Anträge auf Erlass bzw. Erstattung der Biersteuer gestellt werden. Bei einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Antrag und einem Lohnkostenansatz von 35,10 Euro je Stunde ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 3.000 Euro.

Die Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers unterliegt künftig einer Anmeldepflicht. Aus Gründen der Steueraufsicht hat der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Ausgehend von einer geschätzten Fallzahl von 1.335 Anmeldepflichtigen und einem Zeitaufwand von 40 Minuten sowie einem Lohnkostenansatz von 40,70 Euro je Stunde folgt hieraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 37.000 Euro.

Es ist zu erwarten, dass künftig 210 Hersteller ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber jährlich eine entsprechende Anmeldung abgeben werden. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 60 Minuten pro Anmeldung und einem Lohnkostenansatz von 40,70 Euro je Stunde ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 8.500 Euro.

Durch den Wegfall der Entlastungsabschnitte können die Unternehmen künftig die Steuerentlastungen monatlich beantragen. Sofern die Unternehmen von dieser Option Gebrauch machen, würde die Anzahl der Entlastungsanmeldungen ansteigen. Bei geschätzt zusätzlich 410 abzugebenden Entlastungsanmeldungen und einem Zeitaufwand von 121 Minuten je Anmeldung ergibt sich bei einem Lohnkostenansatz von 29,50 Euro die Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 24.000 Euro.

Durch die risikoorientierte Überprüfung von Erlaubnissen durch die Hauptzollämter entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 42.000 Euro für die Wirtschaft, der je nach Art und Umfang der einzelnen Prüfmaßnahmen unterschiedlich

ausfällt. Für den Bereich der Besteuerung von Bier lässt sich der insofern entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wie folgt darstellen:

In geschätzt 155 Fällen wird lediglich das wirtschaftliche Bedürfnis von zertifizierten Personen für die erteilte Erlaubnis erneut durch den Beteiligten nachzuweisen sein. Hierfür wird von einem Zeitanatz von 12 Minuten je Nachweis ausgegangen, so dass sich bei einem Lohnkostensatz von 29,50 Euro je Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 1.000 Euro ergibt.

In wiederum angenommenen 258 Fällen werden zertifizierte Personen zusätzliche Unterlagen für die Überprüfung ihrer Erlaubnis vorlegen müssen. Für solche Überprüfungsverfahren wird auf Seiten der Wirtschaft ein Zeitanatz von 42 Minuten angesetzt. Unter Zugrundelegung eines Lohnkostensatzes von 29,50 Euro je Stunde ergibt sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 5.500 Euro.

Bei geschätzt 52 Überprüfungen von Erlaubnissen für zertifizierte Personen wird davon ausgegangen, dass eine Prüfung vor Ort durch die Hauptzollämter erforderlich wird. Ausgehend von einem Zeitanatz von 140 Minuten je Maßnahme und einem Lohnkostensatz von 29,50 Euro je Stunde ergibt sich für diese Art der Überprüfung ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von circa 3.500 Euro.

Turnusmäßig werden die Anmeldungen der Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers zu überprüfen sein. In geschätzt 668 Fällen werden solche Überprüfungen mit geringer Belastung für die Wirtschaftsbeteiligten vollzogen und insofern ein Zeitanatz von 42 Minuten je Prüfmaßnahme zugrunde gelegt. Bei einem Lohnkostensatz von 40,70 Euro je Stunde ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von Höhe von rund 19.000 Euro. Bei den genannten Überprüfungen wird sich in angenommen 134 Fällen auf Grund der Prüftiefe eine höhere Belastung für die Wirtschaftsbeteiligten ergeben. Diesbezüglich wird ein Zeitanatz von 140 Minuten angesetzt, so dass sich bei einem Lohnkostensatz von 40,70 Euro je Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 13.000 Euro für die Wirtschaft ergibt.

Unternehmen, die im Einzelfall als zertifizierter Empfänger oder zertifizierter Versender auftreten wollen, müssen sich in EMCS anmelden. Bei geschätzt 41 Anmeldevorgängen, einem Zeitanatz von 75 Minuten je Anmeldung und einem Lohnkostenansatz von 29,50 Euro ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 1.500 Euro ab dem Jahr 2023.

Durch die Prüfung der Aufzeichnungspflichten für Verwender von Bierwürze zur Herstellung alkoholsteuerpflichtiger Waren ergibt sich in rund 200 Fällen bei einem Zeitanatz von 40 Minuten und einem Lohnkostenansatz von 40,70 Euro pro Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 5.500 Euro.

Die Wirtschaftsbeteiligten haben ihre IT-Verfahren auf Grund des Gesetzes nicht anzupassen. Das IT-Fachverfahren EMCS, welches nunmehr zur elektronischen Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr benötigt wird, stellt die Bundeszollverwaltung über eine Internetanwendung kostenfrei zur Verfügung.

Dem gegenüber ergibt sich für die Wirtschaftsbeteiligten ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 3.500 Euro ab dem Jahr 2023. Diese Minderaufwände ergeben sich zum einen überwiegend aus der künftigen, aus der Systemrichtlinie vorgegebenen, elektronischen Abwicklung des bisherigen papiergestützten Beförderungsverfahrens im freien Verkehr und zum anderen aus dem Verzicht auf die Vorlage von Handelsregisterauszügen bei der Beantragung von Erlaubnissen.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt in einem Umfang in Höhe von 110.000 Euro der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Das entstehende „IN“ soll durch künftige Regelungsvorhaben im Laufe des Jahres kompensiert werden. Im Übrigen fällt der laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.500 Euro für die Wirtschaft nicht unter die „One in, one out-Regelung“, da mit den betreffenden Regelungen des vorliegenden Gesetzes ansonsten Unionsrecht umgesetzt wird.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ist nicht bezifferbar, da sich dieser aus der Anzahl der am Handel mit Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz teilnehmenden Unternehmen richtet und hierzu keine Fallzahlen vorliegen.

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz über das Ausländerzentralregister ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Demgegenüber entsteht ein jährlicher Minderaufwand für die Wirtschaft durch den Verzicht auf regelmäßige Vorlagepflichten, durch die Streichung der Entlastungsabschnitte, durch die Schaffung der Möglichkeit zur monatsweisen Abgabe der Steueranmeldung für Hersteller ohne Erlaubnis in nicht quantifizierbarer Höhe.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet, da die Regelungen dauerhaft wirken sollen und die mit diesem Gesetz ebenfalls umzusetzende System- und Alkoholstrukturrichtlinie ebenfalls nicht befristet ist.

Das Vorhaben wird innerhalb von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Insbesondere sollen die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr auf mögliche Schwachstellen und sich eventuell ergebende Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Die Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens und die Anzahl der elektronisch abgewickelten Fälle sollen beispielsweise als Kriterien dienen. Für die Evaluation wird auf die Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen und der Generalzolldirektion, der Hauptzollämter und der Zollämter zurückgegriffen.

Die Ergebnisse werden nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

Die mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingeführte Maßnahme soll voraussichtlich Ende 2023 im Hinblick auf seine Auswirkungen bewertet werden. Dabei soll die Umkehr der Steuerschuldnerschaft insbesondere auf ihre Wirksamkeit bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs geprüft werden. Dies ist Voraussetzung für eine ggf. bis zum 31. März 2024 bei der Europäischen Kommission zu beantragende Verlängerung der Sondermaßnahme.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 35 Absatz 1 Nummer 4 und 5

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur elektronischen Datenübermittlung an den Wortlaut des § 87b der Abgabenordnung angepasst.

Zu Nummer 2

§ 35 Absatz 1 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 35 Absatz 1 Nummer 8.

§ 35 Absatz 1 Nummer 8

Zur Verfahrensvereinfachung, Vermeidung unangemessener Belastungen für die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens wird eine Verordnungsermächtigung für die §§ 15 und 32 aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 3

Der Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur wird entsprechend des Erwägungsgrundes 1 der Alkoholstrukturrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Satz 3

Der Artikel 3 Absatz 1 der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Bei der Berechnung der Grad Plato werden alle Zutaten des Biers, einschließlich der nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 1a

Redaktionelle Änderung nach Auslaufen der befristeten Wiedereinführung der Biersteuer-mengenstaffel in der Fassung von 2003. Die Reduzierung der Staffelung entfällt zum 1. Januar 2023

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 2 Absatz 2 Satz 6

Mit der Änderung wird für kleine Brauereien die Möglichkeit eröffnet, trotz des Einsatzes von Färbemittel nach Abschluss des Brauvorganges ermäßigte Steuersätze in Anspruch zu nehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2 Absatz 2 Satz 8

Folgeänderung zur Einführung von § 2 Absatz 2 Satz 6.

Zu Buchstabe d

§ 2 Absatz 3

Anpassung aufgrund des BFH Urteils vom 23. März 2021 (VII R 43/19) mit dem Zweck, die bisherige Besteuerungspraxis auch weiterhin zu ermöglichen und die Inanspruchnahme der ermäßigten Steuersätze von dem Besitz einer Steuerlagererlaubnis abhängig zu machen.

Zu Buchstabe e

§ 2 Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 2 Absatz 5 Satz 1

Der Verweis wird angepasst zum 1.1.2023.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2 Absatz 5 Satz 2

Die Regelung wird aus dem bisherigen § 2 Absatz 5 Satz 2 in den § 2 Absatz 6 Satz 1 verschoben.

Zu Buchstabe f

§ 2 Absatz 6 und 7

Der Artikel 4 der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Bier, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Bier mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 4

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

§ 3 Nummer 2

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

§ 3 Nummer 3

Mit § 3 Nummer 3 wird der Begriff des steuerrechtlich freien Verkehrs an die geänderten Begrifflichkeiten des Unionszollkodex angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 4 und 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 3 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 3 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe d

§ 3 Nummer 9

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 3 Nummer 10

Der Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe e

§ 3 Nummer 11

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe f

§ 3 Nummer 12

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe g

§ 3 Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nummer 12.

Zu Buchstabe h

§ 3 Nummer 14

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 5

§ 5 Absatz 4

Der Satz wird aufgrund einer Dopplung in der BierStV gestrichen.

Zu Nummer 6

§ 8

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Nummer 5 und 6

§ 8 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § Absatz 1 Nummer 6.

§ 8 Absatz 1 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § Absatz 2 Nummer 6.

Zu Nummer 6

§ 8 Absatz 2 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 7

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 3

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 9 Absatz 4

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 8

§ 10 Absatz 4

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 9

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 5 Satz 1

Zu Nummer 10

§ 12

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 12 Absatz 1. Der Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 wird umgesetzt.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 4

Sprachliche Anpassung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 11

§ 13

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 13 Absatz 2 und 3

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 13 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 4 Satz 1

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte.

Zu Nummer 12

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 3

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird zusätzlich Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 4

Die Neufassung des § 14 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Bier aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 erweitert, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände, sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 14 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 5 und 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14 Absatz 4.

Zu Nummer 13

§ 15

Zu Buchstabe a und b

§ 15 Absatz 1 und 2

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Nummer 14

Abschnitt 3

Sprachliche Anpassung des Titels des Abschnitts 3.

Zu Nummer 15

§§ 16 und 17

Streichung auf Grund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 17 wird in § 18 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 16

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 2 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

§ 18 Absatz 2 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 18 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

§ 18 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16.

Zu Buchstabe e

§ 18 Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 18 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 17, der bisherige § 17 wird in § 18 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 18 Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 6.

Zu Nummer 17

Abschnitt 4

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 18

Der Titel des § 20 wird sprachlich angepasst.

§ 20 Absatz 1

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt. Des Weiteren wird klargestellt, dass zertifizierte Empfänger - wie bisher auch - außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenes Bier in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen können.

§ 20 Absatz 2 bis 5

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden angepasst in den §§ 22a, 20a und 22b übernommen.

§ 20 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 2 bis 5.

Zu Nummer 19

§ 20a

§ 20a Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 20a Absatz 2 bis 5 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13; 33 und 35 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 5 Satz 4 werden Privatpersonen ermächtigt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 20a Absatz 6, angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 6 Absatz 3, mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 20a Absatz 5 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 8 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 20b

§ 20b Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 20b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifizierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 20b Absatz 2, angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 7 Absatz 3, mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 20b Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 20c

Mit § 20c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie übernommen. Absatz 2 setzt Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt. Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 11 Absatz 4) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 werden Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 41 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 20

§ 21

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 1 Satz 1

Der Artikel 44 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 2

Der Artikel 44 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und die bisherigen Absätze 4 und 6 des § 21 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 3 bis 5 (bisher)

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 5 werden angepasst in den §§ 22a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 3 (neu)

Der bisherige § 21 Absatz 6 wird angepasst übernommen.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 4 (neu)

Der bisherige § 21 Absatz 7 wird übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 21 Absatz 5 (neu)

Der bisherige § 21 Absatz 8 wird angepasst übernommen.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 21 Absatz 5 Satz 1

Der Verweis wird angepasst.]

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 21 Absatz 5 Satz 2

Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 21

Der Titel des § 22 wird sprachlich angepasst.

§ 22 Absatz 1

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 bis 4 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 22 Absatz 2

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 22 Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird angepasst in den §§ 22a und 22b übernommen.

Zu Nummer 22

§ 22a

Mit § 22a werden die Artikel 33, 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 1 Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt die Fälle, in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus den § 20 Absatz 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 3 Nummer 5 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 22b

Der Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 und Absatz 2 umgesetzt. In Absatz 1 wird der bisherige § 20 Absatz 5 angepasst übernommen. In Absatz 3 wird Artikel 44 Absatz 2 umgesetzt und der bisherige § 21 Absatz 5 übernommen. Mit Absatz 4 wird der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 übernommen. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 23

§ 23

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Alkoholstrukturrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 1 Nummer 7.

§ 23 Absatz 1 Nummer 7

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt.

§ 23 Absatz 1 Nummer 8

Ein Steuerbefreiungstatbestand für die Herstellung von Alkohol nach dem Alkoholsteuergesetz wird geschaffen, um eine Doppelbelastung von bestimmten Waren mit Bier- und Alkoholsteuer zu vermeiden.

Zu Nummer 24

§ 24

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 2

§ 24 Absatz 2 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen von Bier aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen das Bier bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten ist und dieser dann lediglich in der Annahme befördert wurde, dass für ihn ein Steueraussetzungsverfahren nach § 3 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Umfasst sind insbesondere Fälle, in denen die tatsächliche Menge des beförderten Bieres von der Menge im Beförderungsdokument (eVD) abweicht (sogenannte Mehrmengen). Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und vermerkt diese in EMCS. Für diese Mehrmenge ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware tritt mit der Entnahme aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 24 Absatz 2.

Zu Buchstabe b und Buchstabe d

§ 23 Absatz 3 und 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 2.

Zu Nummer 25

§ 25

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 25 wird auf Grund der vorhandenen Regelung in § 25 Absatz 3 sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 25 Absatz 1

§ 25 Absatz 1 wird zur Umsetzung der Artikel 37 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 25 Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 25 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 25 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 22 und 22a. Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Absatz 3 Satz 2

Insbesondere sollen von Absatz 3 Satz 2 Fälle erfasst sein, bei denen die Unregelmäßigkeit bei der Zertifizierung (d. h. im Erlaubnisverfahren) eines zertifizierten Empfängers eintritt, das Bier jedoch im Steuergebiet angekommen und verblieben ist.

Zu Nummer 26

§ 26

Zu Buchstabe a

§ 26 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 zur Umsetzung des Artikels 44 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Der Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und eine Regelung für die Fälle nach § 20c Absatz 2 Nummer 3 und nach § 22a Absatz 2 Nummer 3 geschaffen.

Zu Nummer 27

§ 28

Zu Buchstabe a

§ 28 Nummer 2

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie und zu § 8 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 28 Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 28 Nummer 2.

Zu Buchstabe c

§ 28 Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 28 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 28 Nummer 4 Buchstabe a

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs, der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels auf Grund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 28 Nummer 4 Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

§ 28 Nummer 5

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung aufgenommen, um Regelungen zur elektronischen Signatur und der elektronischen Datenübermittlung zu treffen. Diese befand sich bisher im früheren Buchstaben g und wurde jetzt neu ausgestaltet.

Zu Buchstabe e

§ 28 Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 28 Nummer 5. Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur elektronischen Datenübermittlung an den Wortlaut des § 87b der Abgabenordnung angepasst.

Zu Nummer 28

§ 29 Absatz 3

Zu Buchstabe a

§ 29 Absatz 3 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2.

Zu Buchstabe b

§ 29 Absatz 3 Nummer 7

Die Verordnungsermächtigung wird auf § 10 Absatz 4 erweitert.

Zu Buchstabe c

§ 29 Absatz 3 Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22.

Zu Buchstabe d

§ 29 Absatz 3 Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14 Absatz 4. Zur Verfahrensvereinfachung, Vermeidung unangemessener Belastungen für die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens wird eine Verordnungsermächtigung für die § 14 aufgenommen.

Zu Buchstabe e

§ 29 Nummer 11

Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um aus Gründen der Verfahrenserleichterung Herstellern ohne Erlaubnis die Abgabe einer monatlichen Steueranmeldung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe f

§ 29 Absatz 3 Nummer 13

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird angepasst.

Zu Buchstabe g

§ 29 Absatz 3 Nummer 14

Die Ermächtigungsgrundlage, um weitere Regelungen zu dem neuen § 20a in der Verordnung treffen zu können, wurde aufgenommen.

§ 29 Absatz 3 Nummer 15

Die Ermächtigungsgrundlage, um weitere Regelungen zu dem neuen § 20b in der Verordnung treffen zu können, wurde aufgenommen.

§ 29 Absatz 3 Nummer 16

Die Ermächtigungsgrundlage, um weitere Regelungen zu dem neuen § 20c in der Verordnung treffen zu können, wurde aufgenommen.

§ 29 Absatz 3 Nummer 17

Die Ermächtigungsgrundlage, um weitere Regelungen zu dem neuen § 22a in der Verordnung treffen zu können, wurde aufgenommen.

§ 29 Absatz 3 Nummer 18

Die Ermächtigungsgrundlage, um weitere Regelungen zu dem neuen § 22a in der Verordnung treffen zu können, wurde aufgenommen.

Zu Nummer 29

§ 30

Die Ordnungswidrigkeiten werden aufgrund der Änderungen dieses Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 30

§ 31

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 2 wird Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 28

Zu Buchstabe a

§ 28 Nummer 4 und 5

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur elektronischen Datenübermittlung an den Wortlaut des § 87b der Abgabenordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 28 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 28 Nummer 8.

§ 28 Nummer 8

Zur Verfahrensvereinfachung, Vermeidung unangemessener Belastungen für die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens wird eine Verordnungsermächtigung für die §§ 14 und 24 aufgenommen.

Zu Nummer 2

§ 30

Der § 30 wird sprachlich angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 11 Absatz 4

In § 11 Absatz 4 wird ein redaktioneller Fehler korrigiert. Empfänger in anderen Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, unter Steueraussetzung zu empfangen, daher wurden jene in eine separate Nummer aufgenommen, um der Gesetzessystematik des Kaffeesteuerrechts gerecht zu werden.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 2

§ 17 Absatz 2 Satz 2

Zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b der Systemrichtlinie sinngemäß umgesetzt.

Zu Nummer 3

§ 21 Absatz 4

In § 21 Absatz 4 wird ein redaktioneller Fehler korrigiert. Kaffeehaltige Waren können nicht unter Steueraussetzung versandt werden und müssen hier aus dem Anwendungsbereich gestrichen werden.

Zu Nummer 4

§ 23 Absatz 1

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1 Nummer 5 und 6

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur elektronischen Datenübermittlung an den Wortlaut des § 87b der Abgabenordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1 Nummer 7 und 8

Zur Verfahrensvereinfachung, Vermeidung unangemessener Belastungen für die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens wird eine Verordnungsermächtigung für die §§ 11 und 21 aufgenommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 3

Durch die Änderung wird die Vorgabe aus der Alkoholstrukturlinie aufgegriffen und klargestellt, dass die Herstellung von Alkohol unter Lizenz einer rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit entgegensteht.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 4

Es handelt sich um eine Präzisierung und Angleichung der Regelung an den Wortlaut des § 2 Absatz 7 BierStG.

Zu Nummer 2

§ 37

Zu Buchstabe a

§ 37 Nummer 4 und 5

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur elektronischen Datenübermittlung an den Wortlaut des § 87b der Abgabenordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 37 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 28 Nummer 8.

§ 37 Nummer 8

Zur Verfahrensvereinfachung, Vermeidung unangemessener Belastungen für die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens wird eine Verordnungsermächtigung für die §§ 18 und 29 aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)

Zu Nummer 1

§ 30 Absatz 3

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Alkoholerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Nummer 2

§ 31 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Nummer 4 und 5

Durch die Änderungen wird das Weiterbestehen von Angebotsformen in Gestalt mehrerer einzeln verpackter Konsummengen in einer Kleinverkaufspackung ermöglicht.

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3

§ 33

Klarstellung und Vereinheitlichung der Rundungs- und Kürzungsvorschriften.

Zu Nummer 4

§ 39 Absatz 1

Es handelt sich um die Aufnahme einer Richtmenge für erhitzten Tabak. Der Charakter des Rauchtobaks tritt bei erhitztem Tabak durch die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der RL 2008/118 bzw. 2020/262 legitimierte nationale Zusatzsteuer in den Hintergrund. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Besteuerung auf der nationalen Zusatzsteuer und ihrer Zweckbindung (Schutz der menschlichen Gesundheit, Substitutionsprodukt für Zigaretten). Auf Grund der Gleichartigkeit der Darreichungs- und Konsumform mit Zigaretten ist eine sich entsprechende Richtmenge festzusetzen.

Zu Nummer 5

§ 48 Absatz 6

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Alkoholerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Biersteuerverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der folgenden Änderungen in dieser Verordnung wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird gestrichen und durch eine zitierfähige Begriffsbestimmung der EMCS-Durchführungsverordnung ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Nummer 2

Die Definition des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems wird konkretisiert und um den steuerrechtlich freien Verkehr in Umsetzung von Artikel 35 ff. der Systemrichtlinie erweitert.

Zu Buchstabe c

§ 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine inhaltliche Anpassung in Umsetzung von Artikel 35 ff. der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe d

§ 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine inhaltliche Anpassung auf Grund von Änderungen des Unionszollrechts.

Zu Buchstabe e

§ 1 Nummer 7

Es handelt sich um eine inhaltliche Anpassung auf Grund von Änderungen des Unionszollrechts.

Zu Buchstabe f

§ 1 Nummer 8

Es handelt sich um eine inhaltliche Anpassung auf Grund von Änderungen des Unionszollrechts

Zu Buchstabe g

§ 1 Nummer 9

Es handelt sich um eine Anpassung an das Unionszollrecht. Die bisherigen Regelungen der Nummer 9 wurden in das BierStG übernommen.

Zu Nummer 3

§ 1a

Aus Gründen der Verordnungsökonomie wird das zuständige Hauptzollamt in einen neuen § 1a aufgenommen.

Zu Nummer 4

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Überschrift

Es handelt sich um eine fachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 2 Satz 1

Es handelt sich um eine fachliche Klarstellung.

Zu Nummer 5

Abschnitt 3

Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Nummer 6

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 7

§ 4

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 (bisher)

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird die regelmäßige Vorgabe gestrichen, bei der Beantragung von Erlaubnissen einen aktuellen Registerauszug vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 4 Absatz 3

Die Gewährung ermäßigter Steuersätze gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes ist von einer Gesamtjahreserzeugung in Höhe von 200.000 hl abhängig. Die Erweiterung dient der fachlichen Klarstellung.

Zu Buchstabe d

§ 4 Absatz 4 Satz 1

Es wird für die Hauptzollämter die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Unterlagen vom Antragsteller nachzufordern, sofern dies im Antragsverfahren erforderlich sein sollte.

Zu Buchstabe e

§ 4 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 2.

Zu Nummer 8

§ 5

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 5 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a und um eine Anpassung aufgrund der Umsetzung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine Streichung aus redaktionellen Gründen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 5 Absatz 1 Satz 5

Aus Gründen der Steueraufsicht wird für die Hauptzollämter eine Ermächtigung geschaffen, Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen zu verbinden.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 Nummer 1

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu § 4 Absatz 2.

Zu Nummer 9

§ 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in der Alkoholsteuerverordnung zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts im Genussmittelbereich.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 10

§ 6a

Aus Gründen der Steueraufsicht und zur Sicherung der Steuereinnahmen wird für die Hauptzollämter die Aufgabe kodifiziert, die erteilten Erlaubnisse regelmäßig zu überprüfen. Die Aktualität der Erlaubnisse ist im Zusammenhang mit der Einführung des IT-Verfahrens MoeVe von elementarer Bedeutung.

Zu Nummer 11

§ 7

Aus Gründen der Klarstellung und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird die Pflicht zur Anzeige von geänderten Verhältnissen konkretisiert. § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 benennen exemplarisch und nicht abschließend die bestehenden Anzeigepflichten. Die Anzeigepflichten aus § 7 Absatz 1 sowie Absatz 2 können insofern kumulativ bestehen.

Zu Nummer 12

§ 8

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird das zwingende Erlöschen der Erlaubnis durch die nicht angezeigte Verlegung des Betriebssitzes gestrichen.

Im Übrigen wird § 8 neu strukturiert und im Zuge dessen auch der Fall des Insolvenzverfahrens in angeordneter Eigenverwaltung aufgenommen. Sofern ein Hauptzollamt die Erlaubnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens befristet fortgelten lässt, kann auch während dieser Frist auf Antrag eine neue, unbefristete Erlaubnis erteilt werden, falls die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 13

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 1a.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2

Es handelt sich um eine Konkretisierung der bestehenden Regelung, sowie um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 14

§ 10

Zu Buchstabe a

§ 10 Überschrift

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie, sowie um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Bezugnahme auf die entsprechende gesetzliche Regelung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 10 Absatz 3

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 45 Absatz 3 der Systemrichtlinie sowie um eine Bezugnahme auf die entsprechende gesetzliche Regelung.

Zu Nummer 15

§ 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 1a.

Zu Nummer 16

§ 11a

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie und wird als Folgeänderung zu § 2 Absatz 6 Biersteuergesetz aufgenommen. Auf Antrag des Beteiligten haben die zuständigen Hauptzollämter die Möglichkeit eine Bescheinigung für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten auszustellen, welche die Inanspruchnahme ermäßigter Steuersätze in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Zu Nummer 17

§ 12 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 18

§ 13

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a sowie um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird die regelmäßige Vorgabe gestrichen, bei der Beantragung von Erlaubnissen einen aktuellen Registerauszug vorzulegen.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 2 Satz 1

Es wird für die Hauptzollämter die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Unterlagen vom Antragsteller nachzufordern, sofern dies im Antragsverfahren erforderlich sein sollte.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 13 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a und um eine Anpassung aufgrund der Umsetzung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 13 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine Streichung aus redaktionellen Gründen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 13 Absatz 3 Satz 4

Die Verweise werden angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 13 Absatz 3 Satz 5

Aus Gründen der Steueraufsicht wird für die Hauptzollämter eine Ermächtigung geschaffen, Steuerlagererlaubnisse mit Nebenbestimmungen zu verbinden.

Zu Buchstabe d

§ 13 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe e

§ 13 Absatz 6

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Buchstabe f

§ 13 Absatz 7

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 13 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a und um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 13 Absatz 7 Satz 4

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 13 Absatz 7 Satz 5

Aus Gründen der Ordnungssystematik wird der Verweis gestrichen.

Zu Nummer 19

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 14 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und eine Folgeänderung § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird die regelmäßige Vorgabe gestrichen, bei der Beantragung von Erlaubnissen einen aktuellen Registerauszug vorzulegen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und die Anpassung eines Verweises.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 14 Absatz 2 Satz 1

Es wird für die Hauptzollämter die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Unterlagen vom Antragsteller nachzufordern, sofern dies im Antragsverfahren erforderlich sein sollte.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 14 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a und um eine Anpassung aufgrund der Umsetzung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 14 Absatz 3 Satz 4

Aus Gründen der Steueraufsicht wird für die Hauptzollämter eine Ermächtigung geschaffen, Steuerlagererlaubnisse mit Nebenbestimmungen zu verbinden.

Zu Buchstabe d

§ 14 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 14 Absatz 4 Satz 1

Der Verweis auf Unionszollrecht wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

§ 14 Absatz 5 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe f

§ 14 Absatz 6

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Nummer 20

§ 15

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1 Satz 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 2 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 6

Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Regelung zur Steuerbegünstigung zu verhindern, wird klargestellt, dass die Steuer entsteht, sofern die Ware an einen unberechtigten Dritten abgegeben wird.

Zu Nummer 21

§ 16

Zu Buchstabe a

§ 16 Überschrift

Die Überschrift wird aufgrund des neuen Satzes 3 in § 16 angepasst

Zu Buchstabe b

§ 16 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

§ 16 Satz 3

Es wird eine Regelung für eine Verfahrensanweisung für das Ausfallverfahren aufgenommen.

Zu Buchstabe d

§ 16 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Satz 3.

Zu Buchstabe e

§ 16 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22

§ 17

Zu Buchstabe a

§ 17 Überschrift

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 17 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17 Absatz 1 Nummer 3

Der Wortlaut wird an den Unionszollkodex angepasst und die Regelung zum externen Versandverfahren aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17 Absatz 1 Satzteil nach Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge von § 1 Nummer 1, sowie um die Anpassung des Normadressaten und eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 17 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 17 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund Artikel 20 Absatz 5 der Systemrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund Artikel 20 Absatz 5 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe e

§ 17 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe f

§ 17 Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17 Absatz 5 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 23

§ 18 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24

§ 19 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 25

§ 20

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge von § 1 Nummer 1, sowie um die Anpassung des Normadressaten und eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 26

§ 21

Zu Buchstabe a

§ 21 Überschrift

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund von Artikel 20 Absatz 7 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 2

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund von Artikel 20 Absatz 7 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 27

§ 22

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a und um eine redaktionelle Anpassung in Folge von § 1 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 22 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung an Unionszollrecht, bei der das externe Versandverfahren aufgenommen wird.

§ 22 Absatz 5 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 22 Absatz 5 Satz 3

Es handelt sich um die Anpassung des Normadressaten sowie eine Folgeänderung zu § 1a.

§ 22 Absatz 5 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

§ 22 Absatz 6 Satz 2

Es handelt sich um eine Anpassung an Unionszollrecht.

Zu Buchstabe f

§ 22 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe g

§ 22 Absatz 8

Der Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Es werden Regelungen aufgenommen für die Fälle, in denen Waren unter Steueraussetzung das Zollgebiet nicht mehr verlassen dürfen.

Zu Nummer 28

§ 23

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 23 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung an Unionszollrecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 2 Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an Unionszollrecht.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 23 Absatz 2 Nummer 3

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 3

Es handelt sich um die Streichung einer ausgelaufenen Regelung.

Zu Nummer 29

§ 24

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um die Anpassung des Normadressaten und um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe b

§ 24 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Konkretisierung der bestehenden Regelung.

Zu Buchstabe c

§ 24 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 24 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 24 Absatz 3 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 24 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 24 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 24 Absatz 4 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 24 Absatz 4 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 24 Absatz 4 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

§ 24 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

§ 24 Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 24 Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 24 Absatz 6 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 30

§ 25

Zu Buchstabe a

§ 25 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

§ 25 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 25 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsanpassung.

Zu Buchstabe c

§ 25 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 25 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Konkretisierung der bestehenden Regelung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Absatz 3 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 25 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe e

§ 25 Absatz 4a

Eine Regelung entsprechend des Artikels 26 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird aufgenommen.

Zu Buchstabe f

§ 25 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe g

§ 25 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe h

§ 25 Absatz 7

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 25 Absatz 7 Satz 1

Es wird ein Handlungszeitpunkt aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Absatz 7 Satz 2

Es wird ein Handlungszeitpunkt aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 25 Absatz 7 Satz 3

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 31

§ 26

Zu Buchstabe a

§ 26 Absatz 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie um die Anpassung des Normadressaten.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 2

Der Handlungszeitpunkt wurde angepasst.

Zu Nummer 32

§ 27

Zu Buchstabe a

§ 27 Überschrift

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des Artikels 26 Absatz 4 der Systemrichtlinie sowie eine Folgeänderung zu § 1 Nummer 1 und um die Anpassung des Normadressaten.

Zu Buchstabe c

§ 27 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 27 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des Artikels 26 Absatz 4 der Systemrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 27 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und um eine Folgeanpassung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 27 Absatz 2 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

§ 27 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des Artikels 26 Absatz 4 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe e

§ 27 Absatz 4

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des Artikels 26 Absatz 4 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 33

§ 28

Zu Buchstabe a

§ 28 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

§ 28 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 28 Absatz 2 Satz 1

Der Handlungszeitpunkt wurde angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 28 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

§ 28 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu § 1a.

Zu Buchstabe d

§ 28 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 28 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung an Unionsrecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 28 Absatz 4 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu § 1a.

Zu Buchstabe e

§ 28 Absatz 4a

Der Absatz 4a dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Es werden Regelungen aufgenommen für die Fälle, in denen Waren unter Steueraussetzung das Zollgebiet nicht mehr verlassen dürfen.

Zu Buchstabe f

§ 28 Absatz 5 Satz 1

Der Verweis wird angepasst und es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 34

§ 29

Es handelt sich um Anpassungen an geänderte Regelungen des Unionszollrechts sowie um Konkretisierungen der alternativen Nachweisführung für die Beendigung der Beförderung.

Zu Nummer 35

Abschnitt 8

Die Überschrift zu Abschnitt 8 wird angepasst.

Zu Nummer 36

§ 30

Zu Buchstabe a

§ 30 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 30 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 30 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 2

Der Verweis wird konkretisiert, zudem handelt es sich um eine Anpassung des Normadressaten sowie eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 3

Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des Artikels 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe d

§ 30 Absatz 4

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Alkoholerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Nummer 37

§ 31

Zu Buchstabe a

§ 31 Absatz 1 Satz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe b

§ 31 Absatz 2 Satz 2

Der Verweis wird angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 31 Absatz 3

Der Absatz wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Angleichung an das Alkoholsteuerrecht.

Zu Buchstabe d

§ 31 Absatz 3 (neu)

Der Absatz wird an die Neuregelungen zu Zertifikaten angepasst. Die Mitgliedstaaten werden aus diesem Absatz gestrichen.

Zu Buchstabe e

§ 31 Absatz 4 Satz 2

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird für den Hersteller ohne Erlaubnis die Möglichkeit geschaffen, eine für einen Monat zusammengefasste Steueranmeldung abzugeben.

Zu Buchstabe f

§ 31 Absatz 5

Die Regelung bezweckt eine Kodifizierung der Prüfung der Steueranmeldungen durch die Hauptzollämter insbesondere unter Gesichtspunkten der Risikoorientierung in Zusammenspiel mit der Implementierung des IT-Verfahrens MoeVe.

Zu Nummer 38

§ 31a

Die Regelung dient der Vereinheitlichung der Regelungen im Genussmittelbereich und schafft insofern einen Regelungsrahmen für die Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers.

Zu Nummer 39

§ 32

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 1a und zum anderen um eine fachliche Anpassung und Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts im Genussmittelbereich. Die Kleinbetragsregelung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und entsprechend § 156 Abgabenordnung von 10 auf 25 Euro angehoben.

Zu Nummer 40

§ 33

Zu Buchstabe a

§ 33 Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an Unionszollrecht.

Zu Buchstabe b

§ 33 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 41

§ 34

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu Absatz 2 sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die Weitergabe verbrauchsteuerpflichtiger Ware nicht von dem Begriff des Eigenbedarfs erfasst ist, und konkretisiert die Norm insoweit in unionsrechtskonformer Weise.

Zu Nummer 42

Die Angabe zu Abschnitt 13 wird angepasst.

Zu Nummer 43

§ 35

Der § 34 wurde auf Grund der neu eingeführten Rechtsperson des zertifizierten Empfängers neu gefasst und an die Regelungen der Artikel 33 bis 35 der Systemrichtlinie und des § 20a des Gesetzes angepasst. Er umfasst Regelungen zum Antrags- und Erlaubnisverfahren sowie zur Sicherheitsleistung.

Zu Nummer 44

§ 35a

Der § 35a wurde auf Grund der neu eingeführten Rechtsperson des zertifizierten Versenders neu eingefügt. Er umfasst die Regelungen zum Antrags- und Erlaubnisverfahren im Sinn der Artikel 33 bis 35 der Systemrichtlinie und des § 20b des Gesetzes.

§ 35b

Der § 35b wurde auf Grund der Aufnahme von Beförderungen des verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehrs in das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem eingefügt. Er umfasst die Regelungen zur Ermächtigung zur Ausgestaltung einer Verfahrensanweisung sowie zu Vereinfachungen des Regelverfahrens der Artikel 35 und 36 der Systemrichtlinie und des § 20c des Gesetzes.

§ 35c

Der § 35c umfasst die Regelungen zur Erstellung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments im Sinn des Artikels 36 der Systemrichtlinie und des § 20c des Gesetzes.

§ 35d

Der § 35d umfasst die Regelungen zur Änderung des Bestimmungsorts bei Beförderungen des steuerrechtlich freien Verkehrs unter Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments im Sinn des Artikels 36 Absatz 5 der Systemrichtlinie und des § 20c des Gesetzes.

§ 35e

Der § 35e umfasst die Regelungen zur Eingangsmeldung bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments im Sinn des Artikels 37 der Systemrichtlinie und des § 20c des Gesetzes.

§ 35f

Der § 35f beinhaltet den gesetzlichen Verweis mit dem Ziel, die bereits etablierten Regelungen zum Ausfallverfahren bei Beförderungen unter Steueraussetzung auch für vergleichbare Sachverhalte im Rahmen von Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr zur Anwendung zu bringen. Insoweit dient die Regelung der Umsetzung der Artikel 36 bis 40 der Systemrichtlinie.

§ 35g

Der § 34g dient der Umsetzung von Artikel 40 der Systemrichtlinie im Hinblick auf die Vorlage von Ersatznachweisen für die Beendigung der Beförderung.

Zu Nummer 45

§ 36

Auf Grund der neu geschaffenen Regelung in § 20c Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes und den diesbezüglichen verfahrensrechtlichen Vorgaben ist § 36 nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 46

§ 37

In Umsetzung der Systemrichtlinie sind die Regelungen zum Versandhandel neu gefasst worden. § 37 konkretisiert insofern den gesetzlichen Regelungsrahmen aus § 21 des Gesetzes.

§ 38

Durch die vorgenommenen Verweise auf die zweckentsprechenden Regelungen zur Unregelmäßigkeiten im Steuerlager bzw. bei der Beförderung unter Steueraussetzung können die bisherigen Absätze gestrichen werden.

Zu Nummer 47

Die Angabe zu Abschnitt 15 wird angepasst.

Zu Nummer 48

§ 38a

Die Regelung enthält Vorgaben zur Abgabe von Steueranmeldungen in den Fällen des § 22b des Gesetzes.

Zu Nummer 49

§ 39

Zu Buchstabe a

§ 39 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 39 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird die regelmäßige Vorgabe gestrichen, bei der Beantragung von Erlaubnissen einen aktuellen Registerauszug vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 39 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5

Die Regelung dient der Entlastung der Wirtschaft, indem die Möglichkeit geschaffen wird, in bestimmten Fällen von der Vergällung abzusehen und verschlankt das Verfahren, indem die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung mit der Steuerlagererlaubnis verknüpft werden kann.

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 39 Absatz 2 Satz 1

Es wird für die Hauptzollämter die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Unterlagen vom Antragsteller nachzufordern, sofern dies im Antragsverfahren erforderlich sein sollte.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 39 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 50

§ 39a

Zu Buchstabe a

§ 39a Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 39a Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a. und um eine Anpassung aufgrund der Umsetzung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 39a Absatz 1 Satz 2

Aus Gründen der Steueraufsicht wird für die Hauptzollämter eine Ermächtigung geschaffen, Verwendererlaubnisse mit Nebenbestimmungen zu verbinden.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 39a Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine Konkretisierung des neuen Steuerbefreiungstatbestandes gemäß § 23 Absatz 8 des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 39a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Buchstabe c

§ 39a Absatz 4

Die Verweise werden angepasst.

Zu Nummer 51

§ 39b

Zu Buchstabe a

§ 39b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Satz 4 und Satz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 52

§ 39c

Zu Buchstabe a

§ 39c Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 39c Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 39c Absatz 1 Satz 2

Es um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 39c Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

§ 39c Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 39c Absatz 2 Satz 1

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich der Norm auf die Fälle des § 22a Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 39c Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Klarstellung und sprachliche Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 39c Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 39c Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 53

§ 39 d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 54

§ 40

Zu Buchstabe a

§ 40 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 40 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu Nummer 55

§ 41

Zu Buchstabe a

§ 41 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 41 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 41 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a

Zu Buchstabe b

§ 41 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Klarstellung zur Abgabe der Steueranmeldung und zur Fälligkeit der Steuer.

Zu Nummer 56

§ 42

Zu Buchstabe a

§ 42 Überschrift

Der Titel des § 42 wird sprachlich an die übrigen Verbrauchsteuerverordnungen angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 42 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 42 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe f

Zu Nummer 57

§ 43

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Steuerentlastung werden auf Grund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems auf Beförderungen des steuerrechtlich freien Verkehrs angepasst.

Zu Nummer 58

§ 44 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1a

Zu Nummer 59

Abschnitt 20

Die Angabe zu Abschnitt 20 wird gestrichen. Auf Grund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems auf Beförderungen des steuerrechtlich freien Verkehrs ist die Regelung entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 60

Abschnitt 21

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Zu Nummer 61

§ 52

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden aufgrund der Änderungen dieses Gesetzes angepasst.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

[...]

Zu Dreifachbuchstabe bbb

[...]

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Zu Dreifachbuchstabe ddd

[...]

Zu Doppelbuchstabe bb

[...]

Zu Doppelbuchstabe cc

[...]

Zu Doppelbuchstabe dd

[...]

Zu Doppelbuchstabe ee

Zu Doppelbuchstabe ff

[...]

Zu Doppelbuchstabe gg

[...]

Zu Doppelbuchstabe hh

[...]

Zu Doppelbuchstabe ii

[...]

Zu Doppelbuchstabe jj

[...]

Zu Doppelbuchstabe kk

[...]

Zu Doppelbuchstabe ll

[...]

Zu Doppelbuchstabe mm

[...]

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 62

§ 53

Die Übergangsregelung schafft Rechtssicherheit für Beförderungen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen haben, jedoch erst nach Inkrafttreten der Verordnung enden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der folgenden Änderungen in dieser Verordnung wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 2

§ 11a

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie und wird als Folgeänderung zu § 2 Absatz 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz aufgenommen. Auf Antrag des Beteiligten haben die zuständigen Hauptzollämter die Möglichkeit eine Bescheinigung für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten auszustellen, welche die Inanspruchnahme ermäßigter Steuersätze in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Zu Nummer 3

§ 23 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

§ 29 Absatz 4

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Alkoholerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Nummer 5

§ 30 Absatz 1

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird für den Hersteller ohne Erlaubnis die Möglichkeit geschaffen, eine für einen Monat zusammengefasste Steueranmeldung abzugeben.

Zu Nummer 6

§ 39

Zu Buchstabe a

§ 39 Absatz 5

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Alkoholerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 39 Absatz 5.

Zu Nummer 7

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie. Auf Antrag des Beteiligten haben die zuständigen Hauptzollämter die Möglichkeit eine Bescheinigung für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten auszustellen, welche die Inanspruchnahme ermäßigter Steuersätze in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kaffeesteuerverordnung)

Zu Nummer 1

§ 19 Absatz 3

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass der Kaffee an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Nummer 2

§ 20

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus und zur Entlastung der Wirtschaft wird für den Hersteller ohne Erlaubnis die Möglichkeit geschaffen, eine für einen Monat zusammengefasste Steueranmeldung abzugeben.

Zu Nummer 3

§ 27 Absatz 6

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 4

§ 31 Absatz 4

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass der Kaffee an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Nummer 5

§ 36 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Alkoholsteuerverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der folgenden Änderungen in dieser Verordnung wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 15a

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie und wird als Folgeänderung zu § 2 Absatz 3 Alkoholsteuergesetz aufgenommen. Auf Antrag des Beteiligten haben die zuständigen Hauptzollämter die Möglichkeit eine Bescheinigung für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten auszustellen, welche die Inanspruchnahme ermäßigter Steuersätze in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Zu Nummer 3

§ 36 Absatz 4

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 4

§ 63

Zu Buchstabe a

§ 63 Absatz 6

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises, dass die Alkoholerzeugnisse an berechnigte Personen abgegeben oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, soll erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner beginnen.

Zu Buchstabe b

§ 63 Absatz 7

Folgeänderung zur Einführung von § 63 Absatz 6.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 5

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1 Nummer 6, 7, 8, und 9

Folgeänderung aufgrund des Einfügens von § 1 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder Reverse-Charge-Verfahren) wird auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG - BGBl. I S. 2728) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, an einen Unternehmer erweitert.

Mit dem BEHG hat Deutschland den Rechtsrahmen für ein nationales Handelssystem für die Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen geschaffen, die nicht unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union („EU-Emissionshandelssystem“ oder „EU-EHS“) fallen. Das BEHG dient der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050, und der Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie der Verbesserung der Energieeffizienz. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Handel mit Emissionszertifikaten werden dabei durch die §§ 9 und 10 BEHG geschaffen. Die Übertragung erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BEHG durch Einigung und Eintragung auf dem Konto des Erwerbers in dem nach § 12 BEHG von der zuständigen Behörde zu führenden nationalen Emissionshandelsregister. Konkretisierende Regelungen zur Veräußerung der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister, die für die Durchführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem BEHG erforderlich sind, enthält die Durchführungsverordnung zum BEHG (Brennstoffemissionshandelsverordnung - BEHV).

Die Übertragung der Zertifikate nach dem BEHG ist umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung. Überträgt ein Unternehmer ein Zertifikat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, ist der Leistungsort regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an den bzw. an die die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 2 Satz 1 UStG). Liegt der Leistungsort im Inland und ist der leistende Unternehmer nicht hier, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig, ist der Leistungsempfänger (Unternehmer) Steuerschuldner (§ 13b Absatz 1 und 5 UStG). Sind leistender

Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig, ist bislang der leistende Unternehmer Steuerschuldner (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG); insbesondere liegt insoweit kein Fall des bisherigen § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG vor, da dieser lediglich Emissionsberechtigungen nach dem EU-EHS umfasst.

Ziel der Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens ist es, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei o. g. Leistungen, die von § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bisher nicht erfasst sind, nicht sichergestellt werden kann, dass der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Die im Bereich des Zertifikatehandels gemachten Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der Handel mit entsprechenden Zertifikaten in höchstem Maße betrugsanfällig ist. Aufgrund dieser Erfahrungen ist davon auszugehen, dass auch der Handel mit Zertifikaten für Brennstoffemissionen nach dem BEHG für betrügerische Zwecke genutzt werden könnte und damit Umsatzsteuerausfälle in dem Bereich zu erwarten sind. Die Steuerausfälle entstehen, indem bei den vorgenannten Leistungen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Einführung der Regelung ist mit EU-Recht vereinbar. Auf Grundlage von Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL) wurde Deutschland mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 des Rates vom 5. 10. 2021 (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 117) ermächtigt, von Artikel 193 MwStSystRL abzuweichen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Aufgaben zu Zwecken des Informationsaustauschs insoweit den weiteren Strafverfolgungsbehörden gleichzustellen. Hierzu sind entsprechende klarstellende Regelungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister erforderlich. Außerdem ist es wichtig, dass für ein schnelles Handeln der digitale automatisierte Abruf von Daten zur Verfügung steht.

Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des in § 22 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister geregelten Teilnehmerkreises des automatisierten Abrufs nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen. Das Ausländerregister beinhaltet Informationen, die für die Bewertung von Anzeigen und Vorbereitung sowie Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen benötigt werden. Insbesondere Angaben zum Zuzug oder Fortzug, alternative Aufenthaltsorte, die aktenführende Ausländerbehörde und das Lichtbild stellen hierfür notwendige Daten dar. Zudem ist der automatisierte Abruf zwingend notwendig, um die Gefährdungslage schnell beurteilen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie z.B. eine begründete Anforderung von Amtshilfe durch die Polizei, ergreifen zu können.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderungen des Biersteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 6 Satz 2

Der Verweis wird von Absatz 1a auf Absatz 2 aufgrund der Änderung der ermäßigten Steuersätze zum 1.1.2023 angepasst.

Zu Nummer 2

§ 29 Absatz 3 Nummer 2

Der Verweis wird von Absatz 1a auf Absatz 2 aufgrund der Änderung der ermäßigten Steuersätze zum 1.1.2023 angepasst.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderungen der Biersteuerverordnung)

§ 31

Zu Nummer 1

§ 31 Absatz 3

Der Absatz wird aufgehoben. Eine Steuerermäßigung für Bier aus Drittgebieten oder Drittländern ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 2

§ 31 Absatz 3 und 4 (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 31 Absatz 3.

Zu Artikel 16 (Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen)

Zu Nummer 1

Artikel 1

Zu Buchstabe a

Artikel 1 Nummer 20

§ 23 Absatz 2 Satz 4

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts im Genussmittelbereich und ermöglicht eine erleichterte Erlaubniserteilung an Einrichtung des öffentlichen Rechts.

Zu Buchstabe b

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c

Die Regelung ist aufgrund der Änderung in § 35 Absatz 1 TabStG anzupassen.

Zu Nummer 2

Artikel 2

Zu Buchstabe a

Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb

§ 21 Absatz 5 Satz 2 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Regelung in den Bereichen Biersteuer, Alkoholsteuer und Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer.

Zu Buchstabe b

Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe d

Die Regelung ist aufgrund der Änderung in § 28 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz: anzupassen.

Zu Buchstabe c

Artikel 2 Nummer 29

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Artikel 2 Nummer 29 Buchstabe c und d

Die Änderung des § 32 Absatz 2 des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes im 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz wird sprachlich angepasst, um das Inkrafttreten (siehe Nummer 2) anpassen zu können.

Zu Nummer 3

Artikel 5 Nummer 17

Zu Buchstabe a

Artikel 5 Nummer 17

§ 24b Absatz 2 Satz 4 Alkoholsteuergesetz: Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts im Genussmittelbereich und ermöglicht eine erleichterte Erlaubniserteilung an Einrichtung des öffentlichen Rechts.

Zu Buchstabe b

Artikel 5 Nummer 28 Buchstabe d

Die Regelung ist aufgrund der Änderung in § 37 Alkoholsteuergesetz: anzupassen.

Zu Nummer 4

Artikel 12 Absatz 4

Das Inkrafttreten des 7. Verbrauchsteueränderungsgesetzes wird punktuell aufgrund eines redaktionellen Fehlers angepasst.

Zu Artikel 17 (Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen)

Zu Nummer 1

Artikel 2

Zu Buchstabe a

Artikel 2 Nummer 54

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Änderung des § 43 Satz 1 der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung.

Zu Buchstabe b

Artikel 2 Nummer 62

Es handelt sich um eine redaktionelle Fehlerkorrektur in § 50 Absatz 1 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung.

Zu Buchstabe c

Artikel 2 Nummer 67

Es handelt sich um eine redaktionelle Fehlerkorrektur des § 53 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung.

Zu Nummer 2

Artikel 5 Nummer 35 Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Fehlerkorrektur in § 36 Absatz 4a Alkoholsteuerverordnung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts)

Zu Nummer 1

Artikel 2 Nummer 3

§ 1b Tabaksteuergesetz

Es handelt sich um eine Klarstellung und Angleichung der Terminologien zwischen den Rechtsgebieten des Tabaksteuerrechts im Zusammenhang mit dem Kaffeesteuerrecht.

Zu Nummer 2

Artikel 4

§ 33 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung

Es handelt sich um eine Klarstellung und Vereinheitlichung der Rundungs- und Kürzungsvorschriften.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Inkrafttretenszeitpunkte sind an das 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz und die 7. Verbrauchsteueränderungsverordnung angelehnt. Die Regelung zum Inkrafttreten folgen den Vorgaben des Artikels 55 der Systemrichtlinie.

Zu Absatz 2

Die Regelungen, die die Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie betreffen sowie redaktionelle Änderungen und Korrekturen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Regelungen, die die Umsetzung von Regelungen zur GSVP betreffen sowie Änderungen des Tabaksteuerrechts treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Zu Absatz 4

Am 1. Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats treten weitere Regelungen in Kraft, die in den Verbrauchsteuergesetzen bzw. Verbrauchsteuer-verordnungen angeglichen wurden. Dabei handelt es sich um Regelungen, die nicht aus der Systemrichtlinie stammen.

Außerdem tritt am vorgenannten Tag eine Änderung im Umsatzsteuergesetz in Kraft.

Zu Absatz 5

Einzelne Änderungen des Biersteuerrechts treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Diese Änderungen ergeben sich aus der Anpassung der ermäßigten Steuersätze.

Zu Absatz 6

Die Berechnung der Biersteuer unter Einbeziehung aller nach der Gärung hinzugefügten Zutaten tritt am 1. Januar 2031 unter Inanspruchnahme des Übergangszeitraums aus der Alkoholstrukturrichtlinie in Kraft.